

Landratsamt Ortenaukreis | Postfach 19 60 | 77609 Offenburg

Gegen Empfangsbekenntnis

DMA Mineralaufbereitung GmbH Les Gravières Rhénanes SAS Route de l'EdF 67860 Rhinau **FRANCE**

Amt für Umweltschutz Untere Wasserbehörde Badstraße 20 – 77652 Offenburg

Servicezeiten Mo. - Fr. 08:30 - 12:00 Uhr 13:00 - 18:00 Uhr Do.

Ihr Zeichen: Ihre Nachricht vom: Unser Zeichen:

14.09.2018 62/621-691.17/Ha 15 10 2018

Unsere Nachricht vom: Bearbeitet von: Mathias Haas / Daniel Müller Zimmer: Telefax:

293/1 A / 291 A Telefon: 0781 805 1219 / 9675 0781 805 1449 / 9666 mathias.haas@ortenaukreis.de

E-Mail: 07.07.2022 Datum:

Weiterbetrieb und Vertiefung der bestehenden Kiesgrube der DMA Mineralaufbereitung GmbH auf den rechtsrheinischen Grundflächen der französischen Gemeinde Rhinau im Naturschutzgebiet Taubergießen

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 14. September 2018 nebst ergänzender Unterlagen vom 30. April 2020, vom 20. Mai 2020, vom 15. Juli 2020, vom 25. November 2020, vom 11. Dezember 2020 und vom 19. März 2021 ergeht folgender

Planfeststellungsbeschluss:

I.

Der Plan zum Weiterbetrieb sowie zur Vertiefung der bestehenden Kiesgrube der DMA Mineralaufbereitung GmbH für den Abbau von Kies und Sand bis zu einer Tiefe von 80 m + NHN (80 m unter Mittelwasser) auf den rechtsrheinischen Grundflächen der Gemeinde Rhinau im Bereich der Flst. Nrn. 5155, 5156, 5157 und 5158 wird festgestellt.

II.

Der festgestellte Plan umfasst im Wesentlichen folgende Maßnahmen, die hiermit rechtsverbindlich zugelassen werden:

Hinweise zum Datenschutz finden Sie auf unserer Homepage unter www.ortenaukreis.de/datenschutz. Sie können diese auf Anfrage auch schriftlich erhalten.



BIC: GENODE61OG1

Gläubiger-Identifikationsnummer DE04LRA00000095345

- Weiterbetrieb der bestehenden Kiesgrube für den Abbau von Kies und Sand in den bisher festgelegten Konzessions- und Abbaugrenzen bis zu einer Tiefe von 60 m unter Mittelwasser (100,00 m + NHN) auf den rechtsrheinischen Grundflächen der Gemeinde Rhinau im Bereich der Flst. Nrn. 5155, 5156, 5157 und 5158 (Abbauabschnitt I)
- Vertiefung der bestehenden Kiesgrube bis zu einer Tiefe von 80 m unter Mittelwasser (80,00 m + NHN) auf den rechtsrheinischen Grundflächen der Gemeinde Rhinau im Bereich der Flst.
 Nrn. 5155, 5156, 5157 und 5158 (Abbauabschnitt II)

III.

Der Planfeststellungsbeschluss beinhaltet außerdem folgende Zulassungen:

1. Die **Zulassung zur Kiesentnahme** im Bereich der zugelassenen Abbauflächen.

Die Entnahme von Kies und Sand im Abbauabschnitt II darf erst nach vollständiger Auskiesung der Abbaumasse des Abbauabschnitts I sowie nach Maßgabe der nachfolgenden Auflagen und Bedingungen dieser Entscheidung erfolgen (vgl. Nebenbestimmungen Nrn. 7.1 bis 7.5).

Die Zulassung zur Kiesentnahme wird bis zum 31. Dezember 2035 befristet.

- 2. Die Übertragung des Wasserrechts auf einen Rechtsnachfolger bedarf unbeschadet anderer Vorschriften der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Landratsamtes Ortenaukreis.
- 3. Die **naturschutzrechtliche Befreiung** von den Verboten des § 4 Abs. 3 Nr. 3 u. Abs. 4 Nr. 1 der Verordnung des Regierungspräsidiums Freiburg über das Naturschutzgebiet "Taubergießen" vom 8. April 1997 (RVO NSG Taubergießen) wird unter folgenden Nebenbestimmungen erteilt:
 - a) <u>Verlängerung der Regelungen zur Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen</u>
 Die Gemeinde Rhinau ist bereit, die Pachtverträge mit den Bewirtschaftern mit den derzeit geltenden Vorgaben entsprechend zu verlängern.
 - b) <u>Herstellung eines zusätzlichen Brutfloßes für die Flussseeschwalbe sowie Erhalt und</u>
 Optimierung der bereits vorhandenen Brutflöße
 - c) Erhalt der bestehenden Beobachtungsplattform am Südostende des Abbaufeldes
 - d) Entwicklung von Einzelgehölzen mit Saumstrukturen im Gewann G'schleder (Maßnahme av1 aus dem Natura 2000-Managementplan "Taubergießen, Elz und Ettenbach")
 Die Vorhabenträgerin hat die Kosten für die Umsetzung der Maßnahme bis zu einem Betrag in Höhe von 22.500 Euro zu tragen. Die Umsetzung hat innerhalb des Zulassungszeitraums zu erfolgen.

Antragsunterlagen:

Das Vorhaben ist entsprechend den nachstehend genannten, mit Zugehörigkeitsvermerk des Landratsamtes Ortenaukreis versehenen Antragsunterlagen durchzuführen. Soweit diese Entscheidung ergänzende oder abweichende Bestimmungen enthält, gehen diese vor. Grüneinträge sind zu beachten.

Planmappe 1 (Abbauplan und LBP):

- Antragschreiben vom 14. September 2018
- Änderungsantrag vom 20. Mai 2020

Abb. 8.3/12

- Erläuterungsbericht Abbauplan und LBP vom 5. Mai 2018, Regioplan Ingenieure
- Großformatpläne, Regioplan Ingenieure:
 - Abb. 8.1 Bestandsplan M 1:1.500, vom 5. Mai 2018
 - Abb. 8.2 Abbauplan M 1:1.500, vom 5. Mai 2018
 - Abb. 8.3/01 Profilschnitte M 1:500 (Teilplan Nr. 01) vom 5. Mai 2018
 - Abb. 8.3/02 Profilschnitte M 1:500 (Teilplan Nr. 02) vom 5. Mai 2018
 - Abb. 8.3/03 Profilschnitte M 1:500 (Teilplan Nr. 03) vom 5. Mai 2018
 - Abb. 8.3/04 Profilschnitte M 1:500 (Teilplan Nr. 04) vom 5. Mai 2018
 - Abb. 8.3/05 Profilschnitte M 1:500 (Teilplan Nr. 05) vom 5. Mai 2018
 - Abb. 8.3/06 Profilschnitte M 1:500 (Teilplan Nr. 06) vom 5. Mai 2018
 - Abb. 8.3/07 Profilschnitte M 1:500 (Teilplan Nr. 07) vom 5. Mai 2018
 - Abb. 8.3/08 Profilschnitte M 1:500 (Teilplan Nr. 08) vom 5. Mai 2018
 - Abb. 8.3/09 Profilschnitte M 1:500 (Teilplan Nr. 09) vom 5. Mai 2018
 - Abb. 8.3/10 Profilschnitte M 1:500 (Teilplan Nr. 10) vom 5. Mai 2018
 - Abb. 8.3/11 Profilschnitte M 1:500 (Teilplan Nr. 11) vom 5. Mai 2018
 - Profilschnitte M 1:500 (Teilplan Nr. 12) vom 5. Mai 2018
 - Abb. 8.3/13 Profilschnitte M 1:500 (Teilplan Nr. 13) vom 5. Mai 2018
 - Abb. 8.3/14 Profilschnitte M 1:500 (Teilplan Nr. 14) vom 5. Mai 2018
 - Abb. 8.3/15 Profilschnitte M 1:500 (Teilplan Nr. 15) vom 5. Mai 2018
 - Abb. 8.3/16 Profilschnitte M 1:500 (Teilplan Nr. 16) vom 5. Mai 2018
 - Abb. 8.3/17 Profilschnitte M 1:500 (Teilplan Nr. 17) vom 5. Mai 2018
 - Abb. 8.3/18 Profilschnitte M 1:500 (Teilplan Nr. 18) vom 5. Mai 2018
 - Abb. 8.3/19 Profilschnitte M 1:500 (Teilplan Nr. 19) vom 5. Mai 2018
 - Abb. 8.3/20 Profilschnitte M 1:500 (Teilplan Nr. 20) vom 5. Mai 2018
 - Abb. 8.3/21 Profilschnitte M 1:500 (Teilplan Nr. 21) vom 5. Mai 2018
 - Abb. 8.3/22 Profilschnitte M 1:500 (Teilplan Nr. 22) vom 5. Mai 2018
 - Abb. 8.4 Rekultivierungsplan M 1:1.500 vom 5. Mai 2018
 - Abb. 8.5 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen M 1:5.000 vom 5. Mai 2018

- Ergänzende Angaben zum LBP vom 15. Juli 2020, Regioplan Ingenieure
- Erläuterungsbericht zur Untergrunderkundung vom 1. Juli 2007, Büro Nautik GmbH
- Plan der Schlammmächtigkeit M 1:2.000 vom 16. März 2006, Büro Nautik GmbH

Planmappe 2 (UVP-Bericht):

- UVP-Bericht vom 23. Mai 2018, Regioplan Ingenieure
- Großformatpläne (Spang.Fischer.Natzschka GmbH und Regioplan Ingenieure)
 - Nr. 7.1 Biotoptypen, FFH-Lebensraumtypen und geschützte Biotope im Untersuchungsgebiet, M 1: 2.500 vom Mai 2018
 - Nr. 7.2 Brutvögel, M 1:2.500 vom Mai 2018
 - Nr. 7.3 Wintergäste und Rastvögel 2016/2017, M 1:2.500 vom Mai 2018
 - Abb. 7.4 Schutzgut Landschaft Bestandsdarstellung und –bewertung,
 M 1:20.000 vom 23. Mai 2018

Planmappe 3 (Fachgutachten I – Hydrogeologie Geotechnik):

- Abschlussbericht zu den rohstoffgeologischen und hydrogeologischen Untersuchungen, vom 22. September 2017, Büro Hydro-Data
- Bericht zu den Abflussmessungen im Gebiet Taubergießen vom 22. April 2017, Büro SWU
- Bericht zu den 2. Abflussmessungen im Gebiet Taubergießen vom 8. Juli 2017, Büro SWU
- Rohstoffgeologische Bewertung vom 17. August 2017, LGRB
- Prüfberichte Grundwasseruntersuchungen, Limbach Analytics GmbH
- Vorläufige Ergebnisse der rohstoffgeologischen und hydrogeologischen Untersuchungen vom 20. März 2017, Büro Hydro-Data
- Dokumentation der Rammkernsondierungen vom 10. November 2016, Büro Hydro-Data
- Hydrogeologische Untersuchungen Kurzpumpversuche v. 12. April 2017, Büro Hydro-Data
- Ergänzung zum Abschlussbericht zu den rohstoffgeologischen und hydrogeologischen Untersuchungen vom 25. September 2017, Büro Hydro-Data
- Ergänzung zum Abschlussbericht zu den rohstoffgeologischen und hydrogeologischen Untersuchungen vom 31. Dezember 2017, Büro Hydro-Data
- Geotechnische Stellungnahme zur Standsicherheit der Seeböschungen vom 30. April 2020,
 Ingenieurgesellschaft Kärcher
- Ergänzende Erläuterungen zur geotechnischen Stellungnahme vom 19. März 2021,
 Ingenieurgesellschaft Kärcher

Planmappe 4 (Fachgutachten II – Gewässerökologie, Artenschutz, NATURA 2000-VS):

- Prognose der Güteentwicklung des Baggersees Rhinau unter den Bedingungen des Rechtszustandes einer geplanten Vertiefung vom April 2018, Büro BGL
- Artenschutzrechtliche Verträglichkeitsstudie v. April 2018, Spang. Fischer. Natzschka GmbH
- NATURA 2000-Verträglichkeitsstudie vom April 2018, Spang. Fischer. Natzschka GmbH

٧.

Gebührenentscheidung:

Für diese Entscheidung wird eine Gebühr in Höhe von 48.688,00 Euro festgesetzt.

VI.

Der Planfeststellungsbeschluss ergeht unter folgenden

Nebenbestimmungen:

(Bedingungen und Auflagen)

A) Wasserwirtschaftliche Belange

Allgemeines

- Das Vorhaben ist plan- und bedingungsgemäß nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auszuführen. Textliche Regelungen und Grüneinträge dieser Entscheidung gehen Darstellungen in den Antragsunterlagen vor.
- 2. Der Planfeststellungsbehörde ist ein für den Kiesabbau verantwortlicher Betriebsleiter zu benennen. Es ist zu bestätigen, dass dem Betriebsleiter die Bestimmungen dieser wasserrechtlichen Zulassung ausgehändigt worden sind.

Termin: 1. August 2022

- 3. Der mittlere Seewasserstand (MW) wird auf 160,10 m + NHN festgelegt.
- 4. Bei dauernder Einstellung des Abbaubetriebes bzw. nach Beendigung der Materialentnahme sind sämtliche technischen Anlagen und Bauwerke (einschließlich der Fundamente) innerhalb eines Jahres zu entfernen.
- 5. In den Baggersee dürfen keine Fremdstoffe eingebracht werden.

Hinweis:

Das Einbringen von kiesgrubeneigenen Stoffen bedarf der wasserrechtlichen Erlaubnis.

6. Die durch den Kiesabbau entstehenden Gefahrenbereiche sind zu kennzeichnen und gegen unbefugten Zutritt zu sichern.

Konzessions- und Abbaugrenzen/ Sicherheitsabstand

7. Abbauabschnitte und Abbautiefe

Der Kiesabbau wird in die Abbauabschnitte I und II unterteilt.

- 7.1 In Abbauabschnitt I darf der Kiesabbau maximal bis auf die geodätische Höhe von 100,00 m + NHN erfolgen. Daraus ergibt sich bei Mittelwasser eine maximale Baggertiefe von 60 m unter Mittelwasser.
- 7.2 In Abbauabschnitt II darf der Kiesabbau maximal bis auf die geodätische Höhe von 80,00 m + NHN erfolgen. Daraus ergibt sich bei Mittelwasser eine maximale Baggertiefe von 80 m unter Mittelwasser.
- 7.3 Der Kies-/Sandabbau in Abbauabschnitt II darf erst nach Abstimmung mit dem Landratsamt Ortenaukreis, Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz, und nach dessen Freigabe erfolgen. Voraussetzung ist die vollständige Auskiesung der Abbaumasse in Abbauabschnitt I und ein entsprechendes gewässerökologisches Gütebild (keine Sauerstoffdefizite, keine Verschlechterung des Gütezustandes im Vergleich zum Zeitpunkt der
 Abbauzulassung bzw. der Untersuchungsergebnisse der Antragsunterlagen).
- 7.4 Die Absicht einer Inanspruchnahme des Abbauabschnittes II ist dem Landratsamt Ortenaukreis, Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz, rechtzeitig (**mindestens zwei**Jahre) mit einem formlosen Anschreiben und entsprechenden Nachweisen in Form einer Seevermessung mit Abbauplan und Massenermittlung, gewässerökologischen Güteuntersuchungen mit Tiefenprofilmessungen (Untersuchungsbericht) anzuzeigen.
- 7.5 Das Landratsamt Ortenaukreis, Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz, entscheidet 1anhand der Anzeige und Nachweisen (siehe Ziffern 7.3 und 7.4) sowie unter Berücksichtigung der noch verbleibenden Befristung der Abbauzulassung über den Umfang (Abbautiefe) der Abbautätigkeit in Abbauabschnitt II.

8. Konzessionslinie

- 8.1 Als Konzessionslinie gilt die im Abbauplan (ABB. 8.2) eingetragene Abbaugrenze (Konzessionsgrenze).
- 8.2 Die Konzessionsgrenze im Abbaubereich ist in Abstimmung mit dem Landratsamt Ortenaukreis, Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz, sichtbar zu vermarken.

Hierzu sind gut sichtbare rot-weiße Bojen in einem Abstand von 100 m entlang der Konzessionsgrenze zu setzen.

9. Abbaugrenze (Abbaulinie)

Für den Kiesabbau ist die Abbaugrenze im Abbauplan (ABB. 8.2) maßgebend.

10. Böschungsübergangslinie (Bruchkante)

Die Bruchkante (Böschungsübergang von der Tiefenböschung zur Uferböschung) liegt bei 158 m + NHN (2 m unterhalb des Mittelwasserstandes). Die Lage der Böschungsübergangslinie ist im Abbauplan (ABB. 8.2) dargestellt.

Sicherheitsabstand

11. Zwischen dem Baggersee und dem Rheindamm ist ein Sicherheitsstreifen von mindestens 65 m zu erhalten. Zum östlichen Damm ist ein Sicherheitsstreifen von mindestens 50 m zu erhalten. Die bestehende Unterwasserlinie unterhalb der Abbaugrenze darf nicht verändert werden.

Baggerseeböschungen/Abbaulinien

12. Tiefenböschung der Abbauabschnitte I und II

Ausgehend von der Höhenschichtlinie von 145 m + NHN bis zur geodätischen Höhe von 100 m + NHN (60 m unter MW) muss die Tiefenböschung weiterhin mit einer Neigung **1:2 oder flacher** ausgeführt werden. Oberhalb der Höhenschichtlinie 145 m + NHN ist die Böschungsneigung ebenfalls mit 1:2 oder flacher anzulegen. Oberhalb der Höheschichtlinie 158 m+ NHN dürfen keine Veränderungen erfolgen.

Bei Inanspruchnahme des Abbauabschnittes II muss die Tiefenböschung ausgehend von der geodätischen Höhe von 100 m + NHN (60 m unter MW) bis maximal 80 m + NHN (80 m unter MW) mit einer Neigung **1:2 oder flacher** ausgeführt werden.

Kiesabbau

13. Der Kiesabbau hat mit einem Tiefgreifer nach den Regeln der Technik zu erfolgen. Für den Bagger sowie für sämtliche Kiesförder-, Kiesaufbereitungs- und Kiesverladeanlagen sind die nach den allgemeinen Regeln der Technik geltenden Sicherheits- und Schutz-vorkehrungen zu treffen.

- 14. Bei der Auskiesung ist auf eine gleichmäßige und flache Gestaltung des Seebodens zu achten. Rinnen, Gräben und lokale Vertiefungen sind zu vermeiden.
- 15. Werden bei den Abbauarbeiten ungewöhnliche Färbungen und / oder Geruchsemissionen (z. B. Mineralöle, Teer etc.) wahrgenommen, ist umgehend das Landratsamt Ortenaukreis, Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz, zu unterrichten.

Überwachung / Beweissicherung

16. Die Kieswerksbetreiberin hat den Bediensteten des Landratsamtes Ortenaukreis jederzeit den Zutritt zu den Grundstücken und Anlagen zu gewähren. Sie hat den Bediensteten zur Überprüfung das erforderliche Personal und die notwendigen Hilfsmittel (Geräte) kostenlos zur Verfügung zu stellen.

17. **Betriebstagebuch**

Der Kiesabbau ist in einem Betriebstagebuch zu dokumentieren und vom Betriebsleiter zu unterzeichnen. Diese Dokumentation ist dem Landratsamt Ortenaukreis, Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz, quartalsweise vorzulegen. Der Dokumentationsinhalt umfasst:

- Änderungen der Baggerposition mit Baggertiefe
- Kies-/Sandfördermenge in Tonnen pro Woche
- Kieswaschwasserentnahmemenge pro Pumpe und Woche in m³
- wöchentliche Sichttiefenmessung an den Messstellen S1 bis S4
- besondere Vorkommnisse

18. **Baggerpositionierung**

Zur Eigenkontrolle und Überwachung ist kontinuierlich der Baggerstandort des Tiefgreifers zu bestimmen. Bei jedem Baggerstandortwechsel ist die neue Lage, die zulässige Tiefe sowie die Tiefe bei Beginn und bei Ende im Betriebstagebuch zu dokumentieren. Die Bestimmung des Baggerstandortes kann mittels Entfernungsmessungen zu zwei Festpunkten oder mit einem GPS-Gerät erfolgen. In beiden Fällen ist eine Kontrollmessung (Entfernungsmessung zu einem Festpunkt) erforderlich. Die Entfernungsmessungen dürfen eine Distanz von 250 m nicht überschreiten. An den Festpunkten sind Reflexionsflächen in einer Größe von mindestens 1 m x 1 m anzubringen. Die Lage der Festbzw. Anpeilpunkte sind in den Rasterlageplan M 1:1.500 der Seevermessungsunterlagen einzutragen.

19. See- und Grundwasserstände, Temperatur und elektrische Leitfähigkeit

Die Kieswerksbetreiberin hat zur Beweissicherung die Temperatur, elektrische Leitfähigkeit und Wasserstände an den Messstellen GWM 1/96 (6105/067-5), GWM 2/96 (2059/066-5), GWM 1/17 und Lattenpegel Ost zu erfassen. Temperatur und Wasserstand sind dauerregistrierend zu messen, die elektrische Leitfähigkeit kann manuell erfasst werden.

Zusätzlich sind die o.g. Parameter an den Messstellen GWM 2/17 (Grundwasser), Herrenkopfbrücke (Oberflächengewässer), Salmenbrücke (Oberflächengewässer), RKS 8 (flache GWM im Zustrom), RKS 5 bis 7 (flache GWM im Abstrom), GWM 145/066-5 und GWM 147/066-4 manuell zu erfassen.

An den amtlich betriebenen Messstellen GWM 132/066-6, GWM 198/067-8, GWM 142/066-1, GWM 147/066-4, Dammpegel Nr. 1 bis 4 am Hochwasserdamm VI, Oberflächengewässer 830/066-1 und Rheinpegel bei Fluss-km 260,6 sind die o.g. Parameter vom jeweiligen Betreiber einzuholen, soweit die Messstellen während des Zulassungszeitraums betrieben werden und die Daten für die Kieswerksbetreiberin verfügbar sind.

Die Werte sind quartalsmäßig zu erfassen und zu dokumentieren. Die Nebenbestimmung Nr. 23 ist diesbezüglich zu beachten.

Die Wasserstände an den in Absatz 1 genannten Messstellen sind mindestens einmal pro Woche zu erfassen und quartalsweise mit dem Betriebstagebuch zu übermitteln.

20. Sichttiefenmessung

Die Kieswerksbetreiberin hat die Sichttiefen im Baggersee mittels einer Secchi-Scheibe regelmäßig (wöchentlich) zu messen. Die Messung der Sichttiefe ist im Baggersee an den bisherigen Messstellen S1 bis S4 vorzunehmen. Die Messungen sind jeweils am ersten Werktag der Woche durchzuführen.

Wird im Baggersee in Folge der Greiferbaggerung eine Wassertrübung hervorgerufen, die eine Sichttiefe (Secchi-Scheibe) von mindestens 1 m nicht mehr zulässt, so behält sich das Landratsamt Ortenaukreis, Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz, die Einstellung der Baggerung vor.

21. See- und Grundwasseranalysen (Umfang A1)

Die Kieswerksbetreiberin hat entsprechend dem festgelegten Untersuchungsumfang A1 (siehe Anlage) alle zwei Jahre Wassergüte- und Profilmessungen durchführen zu lassen. Das Baggerseewasser ist im Untersuchungsjahr an zwei Untersuchungszeitpunkten während der Frühjahrszirkulation und gegen Ende der Sommerstagnation zu beproben. Die Probenentnahmestelle sowie der Zeitpunkt der Probenahme werden der Kiesgrubenbetreiberin vom Landratsamt Ortenaukreis, Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz, mitgeteilt.

Die Analysenbefunde sind anschließend dem Landratsamt Ortenaukreis, Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz, umgehend zuzuleiten.

Die Messstellen RKS 8, GWM 1/96, GWM 1/17, GWM 2/17, GWM 2/96, an der Herrenkopfbrücke (Oberflächengewässer) und Baggersee Lattenpegel Ost (Oberflächengewässer) sind zu beproben.

Seemessungen (Tiefenprofile) sind an einer ausreichend tiefen Stelle im Baggersee (Tiefe ≥ 50 m; vom Bagger unbeeinflusste Stelle) durchzuführen.

Bei Unstimmigkeiten oder festgestellten Anomalien in den Messergebnissen ist das Landratsamt Ortenaukreis, Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz, unverzüglich zu informieren. Der Untersuchungsumfang ist zu erweitern, wenn wesentliche Störungen an der Kiesgrube festgestellt werden.

Probenahmetermine: 2022, 2026, 2028, 2032, 2034

22. See- und Grundwasseranalysen, Sedimentanalysen (Umfang A2)

Alle sechs Jahre sind weitergehende Seewassergüteuntersuchungen sowie Sedimentproben entsprechend dem festgelegten Untersuchungsumfang A2 (siehe Anlage) durchführen zu lassen. Das Baggerseewasser ist im Untersuchungsjahr an zwei Untersuchungszeitpunkten während der Frühjahrszirkulation und gegen Ende der Sommerstagnation zu beproben. Die Probenentnahmestelle sowie der Zeitpunkt der Probenahme
werden der Kiesgrubenbetreiberin vom Landratsamt Ortenaukreis mitgeteilt.

Die Analysenbefunde sind dem Landratsamt Ortenaukreis umgehend zuzuleiten.

Die Messstellen RKS 8, GWM 1/96, GWM 1/17, GWM 2/17, GWM 2/96, an der Herrenkopfbrücke (Oberflächengewässer) und Baggersee Lattenpegel Ost (Oberflächengewässer) sind zu beproben. Seemessungen (Tiefenprofile) sind an einer ausreichend tiefen Stelle im Baggersee

(Tiefe ≥ 50 m; vom Bagger unbeeinflusste Stelle) durchzuführen.

Bei Unstimmigkeiten oder festgestellten Anomalien in den Messergebnissen ist das

Landratsamt Ortenaukreis, Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz, unverzüglich zu

informieren. Der Untersuchungsumfang ist zu erweitern, wenn wesentliche Störungen an

der Kiesgrube festgestellt werden.

Probenahmetermine: 2024, 2030

23. Untersuchungsbericht

Dem Landratsamt Ortenaukreis, Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz, sind Unter-

suchungsberichte mit den Daten der nach Nebenbestimmung Nr. 19 erfassten See- und

Grundwasserstände, Temperaturen und elektrischen Leitfähigkeiten sowie mit den Er-

gebnissen der A1- und A2-Untersuchungen und der Sichttiefenmessungen vorzulegen

(vgl. Nebenbestimmungen Nrn. 20 bis 22).

Die Berichte sind durch ein Fachbüro zu erstellen und unaufgefordert vorzulegen. In den

Berichten ist der gewässerökologische Zustand vergleichend mit dem Gütezustand des

Baggersees zum Zeitpunkt der Abbauzulassung bzw. anhand der Untersuchungsergeb-

nisse der Antragsunterlagen zu beschreiben. Weiterhin sind Aussagen zu einer mögli-

chen Grundwasserbeeinflussung zu treffen. Die Berichte sind jeweils für einen 2-Jahres-

Zeitraum zu erstellen und bis zum 31. März des Folgejahres vorzulegen.

Vorlagetermine: 2023, 2025, 2027, 2029, 2031, 2033, 2035, jeweils zum 31.03.

24. Seevermessung

Die Kieswerksbetreiberin hat dem Landratsamt Ortenaukreis, Amt für Wasserwirtschaft

und Bodenschutz, alle zwei Jahre den aktuellen Abbauzustand der Kiesgrube anhand

von Vermessungsunterlagen nachzuweisen. Die Unterlagen sind gemäß dem jeweiligen

Anforderungsprofil an Vermessungsunterlagen des Landratsamtes Ortenaukreis, Amt für

Wasserwirtschaft und Bodenschutz, zusammenzustellen.

Nächste Peilung bis:

30. April

Nächster Vorlagetermin bis: 31. Mai

25. Jährliche Kiesentnahme

Die aus dem See entnommene Kiesmenge des zurückliegenden Kalenderjahres ist auf

der Basis von Lieferscheinen zu dokumentieren und auf Verlangen dem Landratsamt Or-

tenaukreis, Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz, vorzulegen.

Seite 11

Auch Transporte an Les Gravières Rhénanes sind entsprechend zu dokumentieren.

26. Abschluss- und Nachsorgeuntersuchung

Mit Stilllegung der Kiesentnahme ist vom Baggersee eine Abschlussuntersuchung mit dem Untersuchungsumfang A2 (siehe Anlage) sowie eine Biomassenbestimmung durchzuführen. 10 Jahre nach Abbauende ist zusätzlich eine weitere Nachsorgeuntersuchung mit gleichem Untersuchungsumfang der Abschlussuntersuchung vorzunehmen. Während des Zeitraums zwischen Abschluss- und Nachsorgeuntersuchung ist das Messprogramm A1 im Turnus von zwei Jahren durchzuführen. Bei der Ermittlung der Biomasse ist die Bestimmung der Leitformen von Phytoplankton und Zooplankton vorzunehmen. Einzelheiten zur Probenahme sind jeweils mit dem Landratsamt Ortenaukreis, Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz, abzustimmen.

Termine:

- Bei Abbauende Abschlussuntersuchung mit Untersuchungsumfang A2
- 10 Jahre nach Abbauende Nachsorgeuntersuchung Untersuchungsumfang A2
- Zwischen Abschlussuntersuchung und Nachsorgeuntersuchung Messprogramm mit Untersuchungsumfang A1 im Turnus von zwei Jahren

Überbaggerungen der Abbaulinie bzw. Herstellung der beantragten Abbaulinie durch Rückverfüllungen

- 27. Die Vorhabenträgerin hat durch ein geotechnisches Gutachten nachzuweisen, ob bzw. in welchem Umfang für die Standsicherheit des Rheinseitendamms und des Hochwasserschutzdamms Rückverfüllungen der überbaggerten Bereiche erforderlich sind. Das geotechnische Gutachten muss den Vorgaben des Merkblatts "Standsicherheit von Dämmen an Bundeswasserstraßen" der Bundesanstalt für Wasserbau (BAW) entsprechen.
 - Folgende Lastfälle sind nachzuweisen:
 - a) Hochwasserabfluss Q = 6.000 m³/s
 - b) Verkehrslast der Dammkrone p = 33,33 kN/m²
 - c) Erdbeben
 - d) schnelle Absenkung
 - Absenkung v. 160 m+NN um 4 m auf 156 m+NN mit Absenkgeschwindigkeit 1,2 m/h
 - Absenkung v. 156 m+NN um 2 m auf 154 m+NN mit Absenkgeschwindigkeit 2,0 m/h

Vorlagetermin für das geotechnische Gutachten:

30. September 2022

28. Sofern das geotechnische Gutachten zu dem Ergebnis kommt, dass eine Rückverfüllung der vorhandenen Überbaggerungen ganz oder teilweise erforderlich ist, ist durch einen Sachverständigen ein Rückverfüllungskonzept zu erstellen und dem Landratsamt Ortenaukreis, Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz, vorzulegen. Für die rückzuverfüllenden Bereiche sind in dem Konzept die Vorgaben (Böschungsneigung, Materialzusammensetzung, Materialeinbringung) zu definieren sowie die Kiesmengen, der Beginn und der Abschluss der Verfüllungen darzustellen. Die Umsetzung der Rückverfüllungen ist durch einen Sachverständigen zu überwachen. Nach Abschluss der Rückverfüllungen hat der Sachverständige der Planfeststellungsbehörde die ordnungsgemäße Ausführung zu bestätigen.

Vorlagetermin für das Rückverfüllungskonzept:

31. Dezember 2022

Fertigstellungstermin für den Rückbau der Überbaggerungen:

31. Dezember 2025

29. Die Kieswerksbetreiberin haftet für alle Schäden, die in Folge von Böschungsrutschungen bei Überbaggerung der Abbaulinie sowie Nicht-Einhaltung der vorgegebenen Böschungsneigungen und Abstandsmaße zur Konzessionslinie entstehen. Dies gilt auch bei erfolgter Rückverfüllung von überbaggerten Böschungsbereichen.

30. Die Kiesgrubenbetreiberin haftet für alle Schäden infolge von stattgefundenen Überbaggerungen und daraus entstehenden Folgeschäden für den Baggersee oder das Grundwasser.

31. Werden bei zukünftigen Seevermessungen neue Überbaggerungen festgestellt, so sind diese mit in der Kiesgrube gewonnenen Rohkiesmaterial zu verfüllen.

Hinweis:

Die Überbaggerung der genehmigten Abbaulinie stellt eine Ordnungswidrigkeit dar.

Sicherheitsleistung

32. Zur Sicherung der ordnungsgemäßen Rekultivierung, Umsetzung der naturschutzfachlichen Maßnahmen sowie der Unterhaltung der Kiesabbauflächen und zum Rückbau der Betriebsanlagen ist ein Betrag in Höhe von 320.000,00 Euro durch eine unbefristete Bankbürgschaft nachzuweisen.

Vorlagetermin:

1. August 2022

B) Naturschutzfachliche Belange

- 33. Der Kiesabbau ist auf den in den Planunterlagen beschriebenen Umfang zu beschränken. Zusätzliche Eingriffe oder Flächeninanspruchnahmen sind unzulässig.
- 34. Zur Vermeidung von Brut-/Gelegeverlusten ist es gemäß § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz BNatschG) in der Zeit vom 1. März eines Jahres bis 30. September eines Jahres verboten, Gehölze zu roden oder zurückzuschneiden.
- 35. Die im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) beschriebenen naturschutzfachlichen Maßnahmen sind entsprechend den Ausführungen im LBP vom 5. Mai 2018 bzw. den ergänzenden Angaben vom 15. Juli 2020 sowie nach Maßgabe dieser Entscheidung (vgl. Tenor Ziffer III Nr. 3) umzusetzen und einzuhalten.
- 36. Die angeordneten naturschutzfachlichen Maßnahmen sind dauerhaft zu erhalten und zu pflegen (vgl. auch Nebenbestimmungen Nrn. 37 bis 44 zum Monitoring). Die Wirkung der Maßnahmen muss so lange anhalten, wie der Eingriff als Ursache der Beeinträchtigungen besteht.
- 37. Die Anlage bzw. die Entwicklung aller vorgesehenen naturschutzfachlichen Maßnahmen muss ihm Rahmen eines Monitorings im Sinne einer fachlichen Dokumentation begleitet werden, welches gewährleistet, dass die Maßnahmen zielführend umgesetzt werden, möglicher Anpassungsbedarf zeitnah erkannt wird und entsprechende Maßnahmen zügig ergriffen werden können. Nach Fertigstellung der Maßnahmen ist ebenfalls im Rahmen eines Monitorings eine Funktions- bzw. Wirkungskontrolle durchzuführen.
- 38. Ein Monitoring-Bericht ist nach zwei Jahren ab Zulassung und danach in Abständen von fünf Jahren über die gesamte Laufzeit der Konzession anzufertigen.
- 39. Es dürfen nur naturschutzfachlich und -rechtlich qualifizierte Personen mit der Durchführung des Monitorings beauftragt werden. Die beauftragte Person ist der Unteren und Höheren Naturschutzbehörde vor Beginn des Monitorings mitzuteilen.
- 40. Die genaue Ausgestaltung des Monitorings (Zielsetzung, Umfang, Methodik, zeitliche Staffelung, etc.) sowie des Risikomanagements ist in Abstimmung mit der Unteren und Höheren Naturschutzbehörde zu erarbeiten und wird von den Behörden abschließend festgelegt.

- 41. Die Monitoring-Berichte sind der Unteren und Höheren Naturschutzbehörde unaufgefordert vorzulegen.
- 42. Die Naturschutzbehörden können ein modifiziertes Monitoring anordnen, sofern sich im Laufe des Monitorings die gewählte Methode als ungeeignet erweist.
- 43. Nach Ablauf des vorgeschriebenen Monitorings ist in Abstimmung mit den Naturschutzbehörden abhängig vom Zielerreichungsgrad das weitere Vorgehen festzulegen.
- 44. Für den Fall, dass der Erfolg der angeordneten naturschutzrechtlich notwendigen Maßnahmen nicht eingetreten ist oder der Fortgang des gestatteten Vorhabens dies zwingend notwendig macht, bleibt die Anordnung nachträglicher Nebenbestimmungen vorbehalten.

C) Belange der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung Oberrhein

- 45. Das für die Standsicherheitsberechnung und den Standsicherheitsnachweis erforderliche Unterwasserprofil für den HWD VI (im Geotechnischen Gutachten vom 30. April 2020, Projekt-Nr.: E 8576c01G _V1 der Ingenieurgesellschaft Kärcher als Seeböschung bezeichnet), ist für die Vertiefung und die weitere Auskiesung wie im Plan als maßgebendes Profil herzustellen. Dies betrifft den Bereich der Auskiesung entlang des HWD VI.
- 46. Die Einhaltung der Unterwasserböschung (Unterwasserprofil) ist durch den Kieswerksbetreiber regelmäßig, spätestens alle 2 Jahre, durch Peilungen nachzuweisen. Der Nachweis ist dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Oberrhein, Außenbezirk Breisach, Josef-Bueb-Straße 5 in 79206 Breisach, unaufgefordert vorzulegen. Erforderlich sind
 - Lageplan mit Tiefenlinien Maßstab 1:1.500, Tiefenlinienabstand 2,5 m
 - Querprofile alle 50 m mit Darstellung (Maßstab 1:500)
 - der aktuellen Sohle,
 - der vorangegangenen Peilung,
 - der 158,00 mNHN-Höhenschichtlinie (Stand 2000),
 - der davon ausgehenden Soll-Böschung,
 - der max. Abbautiefe.

Die Daten sind im DHHN2016 Höhenstatus 170 und im Lagebezugssystem ETRS89/ UTM 32 zu liefern.

D) Belange des Integrierten Rheinprogramms

47. Der Kiesabbau ist so zu betreiben, dass es zu keinem Eintrag von Feinsand aus dem Betrieb des Kieswerkes bei Flutungen des Altrheinzuges bzw. dem Betrieb des Rückhalteraums Elzmündung bei Ökologischen Flutungen sowie der Hochwasserrückhaltung über das bei Rhein-km 260,200 bestehende Bauwerk 7.4 in den Durchgehenden Altrheinzug östlich des Hochwasserdammes VI bzw. Rheinseitendamms in die Aue kommt.

Hinweise:

- 1. Ein Anspruch auf Ersatz von Schäden an betrieblichen Anlagen infolge von Einwirkungen des Gewässers ist ausgeschlossen.
- 2. Die Antragstellerin oder deren Rechtsnachfolger haften im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, welche durch das Abbauvorhaben und den damit zusammenhängenden Maßnahmen entstehen.
- 3. Entstehende Gefahrenbereiche im Baggersee oder an den Uferböschungen sind entsprechend den einschlägigen Vorschriften kenntlich zu machen.
- 4. Die Weiterführung des Betriebes kann untersagt werden, wenn die Antragstellerin gegen die Bestimmungen dieser Entscheidung verstößt.
- 5. Werden zukünftig neue Überbaggerungen festgestellt, wird ein Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet werden.
- 6. Zuwiderhandlungen gegen die erlassenen Bestimmungen dieser Entscheidung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 103 Abs. 1 Nr. 15 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) und können mit einem Bußgeld bis zu 50.000,00 EUR geahndet werden.
- 7. Wegen der Beeinträchtigung des Fischereirechts liegt ein Vertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg (Inhaber des Fischereirechts) und der Vorhabenträgerin vom 20. Juli 2020 über einen zu leistenden Schadenersatzbetrag vor.

Begründung:

1. Sachverhalt

Die DMA Mineralaufbereitung GmbH betreibt im Naturschutzgebiet Taubergießen auf den rechtsrheinischen Grundflächen der französischen Gemeinde Rhinau eine Kiesgrube im sog. "Innenrhein". Die Kiesgewinnung am Standort erfolgt bereits seit dem Jahr 1971. Im Jahr 2007 hat die DMA Mineralaufbereitung GmbH den Betrieb von der vormaligen Betreiberin Heinrich Krieger KG übernommen. Der Betrieb wurde neu organisiert und wird seitdem gemeinsam mit der linksrheinischen Les Gravières Rhénanes geführt.

Förderung, Aufbereitung und Transport des geförderten Materials finden ausschließlich über schwimmende Anlagen auf dem Wasser statt, landgestützte Anlagen oder Einrichtungen bestehen am Standort nicht.

Das Abbaufeld umfasst eine Fläche von rd. 26 ha. Die letzte Abbauzulassung wurde mit Bescheid des Landratsamts Ortenaukreis vom 21. Dezember 2000 befristet bis zum 31. Dezember 2020 erteilt. Der Abbau wurde auf eine Tiefe von 60 m unter Geländeoberkante (100 m+NHN) begrenzt.

Innerhalb der zugelassenen Abbaugrenzen sind noch beachtliche Kiesmengen vorhanden, die bisher noch nicht abgebaut werden konnten. Die DMA Mineralaufbereitung GmbH beantragte deshalb mit Schreiben vom 14. September 2018 die Fortführung des Kiesabbaus innerhalb der bestehenden Konzessionsgrenzen.

Im Vorfeld durchgeführte geologische, hydrogeologisch-wasserwirtschaftliche sowie limnologische Untersuchungen ergaben eine geologisch-geometrisch maximal mögliche Abbautiefe von 90 m. Die Vorhabenträgerin beantragte deshalb zusätzlich zur Fortsetzung des Kiesabbaus auch die Zulassung zur Vertiefung der Abbausohle auf 70 m+NHN (90 m unter Mittelwasser).

Oberhalb von 100 m+NHN sind gegenüber dem Rechtsbestand, oberhalb von 158 m+NHN gegenüber dem Naturbestand keinerlei Änderungen vorgesehen. Die Oberfläche und die ökologisch relevanten oberflächennahen Teile der Unterwasserböschungen bleiben damit unverändert.

Der Scoping-Termin fand am 7. April 2017 im Landratsamt in Offenburg statt. Er war öffentlich. Der Termin wurde am 13. März 2017 auf der Internetseite des Landratsamts Ortenaukreis bekannt gemacht.

Zur Prüfung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt wurde eine Umweltverträglichkeitsstudie nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vorgelegt. Ferner wurde eine Natura 2000-Verträglichkeitsstudie erstellt sowie artenschutzrechtliche Betrachtungen durchgeführt.

Von der Vorhabenträgerin wurde eine frühe Öffentlichkeitsbeteiligung entsprechend § 2 des Gesetzes zur Vereinheitlichung des Umweltverwaltungsrechts und zur Stärkung der Bürger- und Öffentlichkeitsbeteiligung im Umweltbereich (Umweltverwaltungsgesetz – UVwG) durchgeführt. Das Vorhaben wurde am 19. Oktober 2017 im Salle Jeanne D'Arc in Rhinau vorgestellt. Es waren etwa 30 Teilnehmende anwesend. Die Fragen der Anwesenden wurden dabei beantwortet.

2. Verfahrensablauf

Der Wasserrechtsantrag nebst der erforderlichen Umweltgutachten wurde am 25. September 2018 bei der Planfeststellungsbehörde eingereicht. Nach Vollständigkeitsprüfung der vorgelegten Antragsunterlagen forderte das Landratsamt Ortenaukreis als Planfeststellungsbehörde die in ihrem Aufgabenbereich berührten Träger öffentlicher Belange und die anerkannten Naturschutzverbände bzw. Umweltvereinigungen auf, zum Vorhaben Stellung zu nehmen.

Aus naturschutzfachlicher und fischereifachlicher Sicht wurde im Zuge des Anhörungsverfahrens Ergänzungs- bzw. Anpassungsbedarf hinsichtlich der vorgeschlagenen Kompensationsmaßnahmen geltend gemacht.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht wurden hinsichtlich der beantragten Vertiefung weitergehende Nachweise gefordert, dass der Bedarf für die Inanspruchnahme der Vertiefung im Zulassungszeitraum gegeben ist.

Ferner waren von der Vorhabenträgerin Nachweise zur Standsicherheit des Rheinseitendamms und des Hochwasserschutzdamms VI nachzureichen.

Die Antragsunterlagen wurden daraufhin von der Vorhabenträgerin überarbeitet.

Entsprechende Ergänzungen der Antragsunterlagen wurden der Planfeststellungsbehörde mit Schreiben vom 30. April 2020, vom 20. Mai 2020, vom 15. Juli 2020, vom 25. November 2020, vom 11. Dezember 2020 und vom 19. März 2021 vorgelegt.

Nach Eingang der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der anerkannten Naturschutzverbände bzw. Umweltvereinigungen und nach Vorlage der überarbeiteten Unterlagen wurde eine grenzüberschreitende Bekanntmachung des Vorhabens entsprechend dem Leitfaden der Oberrheinkonferenz zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit bei umweltrelevanten Vorhaben veranlasst.

Ferner wurde die Auslegung der Planunterlagen bei der Gemeinde Kappel-Grafenhausen veranlasst. Auf die Auslegung wurde im Mitteilungsblatt der Gemeinde Kappel-Grafenhausen vom 6. August 2020 rechtzeitig hingewiesen. Die Antragsunterlagen lagen in der Zeit vom 10. August 2020 bis einschließlich 10. September 2020 bei der Gemeinde Kappel-Grafenhausen zur Einsichtnahme aus. Zusätzlich waren die Unterlagen in diesem Zeitraum gemäß § 27a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) auf der Internetseite der Gemeinde Kappel-Grafenhausen einsehbar.

Im Rahmen der Offenlage wurden keine Einwendungen vorgebracht. Da insoweit kein weiterer Erörterungsbedarf bestand und bei einer mündlichen Verhandlung neue entscheidungserhebliche Erkenntnisse nicht zu erwarten waren, wurde gemäß § 67 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG nach pflichtgemäßem Ermessen auf den Erörterungstermin verzichtet.

Über die seitens der Träger öffentlicher Belange und der anerkannten Naturschutz- und Umweltvereinigungen im Anhörungsverfahren vorgetragenen Anregungen und Bedenken wurde in diesem Planfeststellungsbeschluss nach entsprechender Abwägung entschieden.

3. Rechtsgrundlagen

Die geplanten Maßnahmen zum Weiterbetrieb und zur Vertiefung der Abbaustätte bedürfen gemäß § 68 Abs. 1 und § 70 Abs. 1 WHG i.V.m. §§ 72 bis 78 VwVfG der wasserrechtlichen Planfeststellung.

Gemäß § 68 Abs. 3 WHG darf der Plan nur festgestellt werden, wenn von dem beabsichtigten Gewässerausbau eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen, nicht zu erwarten ist und andere Anforderungen nach dem Wasserhaushaltsgesetz oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt werden.

Gemäß § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.15 zum UVPG ist bei einer Baggerung in Seen zur Gewinnung von Mineralien (hier: Kiesabbau) eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Aufgrund der zu erwartenden Auswirkungen auf den Naturhaushalt und der Lage im Naturschutzgebiet Taubergießen wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt (§ 7 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Da das Vorhaben im Bereich des FFH-Gebiets Nr. 7712-341 "Taubergießen, Elz und Ettenbach" und des Vogelschutzgebietes Nr. 7712-401 "Rheinniederung Sasbach - Wittenweier" liegt, wurde wegen der zu erwartenden Auswirkungen auf den Naturhaushalt wurde eine vollumfängliche Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung gem. § 34 Abs. 1 BNatSchG durchgeführt.

Zur Umsetzung des Vorhabens ist eine naturschutzrechtliche Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 54 Abs. 3 des Gesetzes des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Naturschutzgesetz – NatSchG) von den Verboten des § 4 Abs. 3 Nr. 3 und Abs. 4 Nr. 1 der Verordnung des Regierungspräsidiums Freiburg über das Naturschutzgebiet "Taubergießen" vom 8. April 1997 erforderlich.

Die Anordnung der mit dieser Entscheidung verbundenen Nebenbestimmungen stützt sich auf §§ 70 Abs. 1 und 13 Abs. 1 WHG, § 36 Abs. 2 VwVfG.

Zuständig für die Erteilung der wasserrechtlichen Planfeststellung ist gemäß § 82 Abs. 1 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) und § 3 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für Baden-Württemberg (Landesverwaltungsverfahrensgesetz - LVwVfG) das Landratsamt Ortenaukreis.

4. Planrechtfertigung

Eine Planung findet ihre Rechtfertigung darin, dass für das beabsichtigte Vorhaben nach Maßgabe des vom jeweiligen Fachgesetz allgemein verfolgten Ziels ein Bedürfnis besteht, die Maßnahme also objektiv erforderlich ist. Eine Planung ist nicht erst dann gerechtfertigt, wenn sie sich
als geradezu unausweichlich darstellt. Es ist vielmehr ausreichend, wenn sie vernünftigerweise
geboten ist.

Die Vorhabenträgerin beabsichtigt den Weiterbetrieb sowie die Vertiefung der bestehenden Kiesgrube im Innenrhein. Für den Kiesabbau vor Ort sind keine Erweiterungsflächen ausgewiesen, da mit der Lage in einem Naturschutzgebiet ein absoluter Ausschlussgrund für eine Erweiterung in die Fläche vorliegt.

Mit der vorgelegten Planung wird der Weiterbetrieb des Unternehmens am Standort für den Zulassungszeitraum gesichert.

Durch den Weiterbetrieb und die Vertiefung der Kiesgrube wird zudem eine effiziente Auskiesung der Abbaustätte bis auf die geologisch-geotechnisch bzw. limnologisch maximal möglichen Abbautiefe erreicht. Dadurch kann auf die Inanspruchnahme weiterer Landflächen verzichtet werden.

5. Abwägung öffentlicher Belange

Um die Zulässigkeit des Vorhabens insgesamt beurteilen zu können, bedarf es einer eingehenden und umfassenden Würdigung, Bewertung und Abwägung der öffentlichen und privaten Belange. Nach § 68 Abs. 3 WHG darf der Plan nur festgestellt werden, wenn eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu erwarten ist und andere Anforderungen nach diesem Gesetz oder sonstigen öffentlichen-rechtlichen Vorschriften erfüllt werden.

Nachfolgend werden die Auswirkungen des Vorhabens auf die öffentlichen Belange unter Berücksichtigung der verfahrensrelevanten fachlichen Stellungnahmen bewertet.

5.1 Belange der Wasserwirtschaft

Das Landratsamt Ortenaukreis, Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz, hat mit Schreiben vom 7. Juli 2021 Stellung zu dem geplanten Vorhaben genommen.

5.1.1 Güteprognose und Nachhaltigkeit des Rohstoffabbaukonzeptes

Im Hinblick auf ein nachhaltiges Rohstoffabbaukonzept sollte das Kiespotential einer bereits vorhandenen Kiesgrube bei möglichst geringem Landflächenverbrauch und der Auskiesung von Restmassen in der bereits bestehenden Seefläche bis zu einer ökologisch verträglichen Tiefe erfolgen. Weiterhin ist das Vorhaben zur Gewinnung von Kies unter Berücksichtigung eines überschaubaren Planungshorizontes so umweltschonend wie möglich zu gestalten.

Die Vorhabenträgerin konnte mittels der vorgelegten Güteprognosen darlegen, dass grundsätzlich mit keiner signifikanten Güteverschlechterung des Baggersees bei einer Vertiefung bis auf 90 m u. Mittelwasser - mit Ausnahme einer verzögerten Zirkulation des Wasserkörpers und einer möglichen Verschlechterung des Sauerstoffhaushaltes - zu rechnen ist.

Um der prognostizierten Verschlechterung des Sauerstoffhaushaltes zu begegnen, schlägt das Fachbüro eine Reduktion der Abbautiefe auf maximal 80 m unter Mittelwasser vor.

Eine Zulassung auf eine Abbautiefe von maximal 80 m unter Mittelwasser ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht nur unter einer Gewährleistung eines nachhaltigen und geordneten Gewässerausbaus möglich. Dies setzt eine vollständige Auskiesung der Lagerstätte zunächst bis auf 60 m unter Mittelwasser in einem überschaubaren Planungshorizont und keine Verschlechterung der gewässerökologischen Faktoren voraus.

Die Abbauzulassung ist deshalb abschnittsweise in einen Abbauabschnitt I bis auf max. 60 m unter Mittelwasser und in einen darunterliegenden Abbauabschnitt II mit einer max. Abbautiefe von maximal 80 m unter Mittelwasser zu beschränken. Der Abbauabschnitt II darf für den Kiesabbau erst nach Vorlage entsprechender Bedarfsnachweise und nach Abstimmung mit dem Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz in Anspruch genommen werden. Der Umfang (maximale Abbautiefe) des Kiesabbaus in Abbauabschnitt II wird auf Grundlage der noch verbleibenden Befristungszeit der Abbauzulassung und der vorab vorzulegenden Nachweise durch das Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz festgelegt.

Durch die Vorgabe eines abschnittsweisen Abbaus sowie einer damit einhergehenden Beschränkung der Abbautiefe und Abbaudauer wird sowohl dem Grundsatz einer möglichst rohstoffeffizienten Auskiesung der Lagerstätte als auch den gewässerökologischen Gesichtspunkten Rechnung getragen.

5.1.2 Hydrogeologie

Zur Beurteilung der Auswirkungen der Tiefenbaggerung auf die Hydrogeologie wurden von der Vorhabenträgerin umfangreiche Untersuchungen in Auftrag gegeben. Demnach werden durch die geplante Vertiefung keine hydraulisch wirksamen Trennschichten beseitigt. Da keine Flächenerweiterung geplant ist, sind auch keine Grundwasserspiegeländerungen zu erwarten. Ein signifikanter Austausch des Seewasservolumens durch Grundwasser konnte nicht festgestellt werden. Die Untersuchungen zeigen, dass der Austausch des Seewassers durch die bestehenden Anschlüsse an die Oberflächengewässer (Rhein, Altrhein und Taubergießen) erfolgt. Das örtliche Grundwasser ist nach vorgelegten Fachgutachten im Wesentlichen durch Rheinuferfiltrat geprägt.

Um nachteilige Veränderungen auf das Grundwasser durch einen fortschreitenden Tiefenabbau auszuschließen (Beweissicherung) und eine bessere Kenntnis über das Fließsystem zu erhalten, sind entsprechende Kontrolluntersuchungen bereits vor einer evtl. Vertiefung durchzuführen (vgl. Nebenbestimmungen Nrn. 19 bis 26).

5.1.3 Überbaggerungen

In der Kiesgrube sind Überbaggerungen der Abbaugrenzen an den Böschungen des Kies-Sees vorhanden. Insbesondere am Ostufer (Hochwasserdamm VI), zwischen den Profilen 1 und 9, und am Westufer (Rheinseitendamm), zwischen den Profilen 8 und 16, kommt es zu einer Häufung älterer Überbaggerungen, die noch aus der Ära des vormaligen Betreibers Krieger stammen. Die Überbaggerungen sind flach und in den Querprofilen sichtbar.

Für die Überbaggerungen ist dem Landratsamt Ortenaukreis ein Rückverfüllungskonzept vorzulegen. Das Rückverfüllungskonzept muss eine gutachterliche Feststellung beinhalten, welche Rückverfüllungen für die Standsicherheit der beiden Dämme auf Dauer notwendig sind. Für diese Bereiche sind Vorgaben für die Rückverfüllungen (Böschungsneigung, Materialzusammensetzung, Materialeinbringung) zu definieren sowie die Kiesmengen, der Beginn und der Abschluss der Verfüllungen darzustellen. Die Rückverfüllungen sind nach ihrer Dringlichkeit zu priorisieren. Nach Abschluss der Rückverfüllungen ist von der Vorhabenträgerin beauftragter Sachverständiger die ordnungsgemäße Ausführung zu bestätigen. Ferner ist der Nachweis der Standsicherheit der Böschungen zu erbringen (vgl. Nebenbestimmungen Nrn. 27 bis 31).

5.1.4 Zulassungszeitraum

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist die Abbauzulassung entsprechend den Vorgaben des Leitfadens "Kiesgewinnung und Wasserwirtschaft" 2004 der LUBW auf 15 Jahre zu befristen.

Der vorgesehene Befristungszeitraum ist aufgrund der sich ständig fortentwickelnden fachlichen Erkenntnisse und rechtlichen Änderungen erforderlich und angemessen, um geänderte wasserwirtschaftliche Anforderungen bei Bedarf in einem angemessenen Zeitraum umsetzen zu können. Durch den gewählten Befristungszeitraum wird ein ausreichender Handlungsspielraum erhalten, um steuernd oder lenkend in die Planung oder das Vorhaben eingreifen zu können. Im Leitfaden "Kiesgruben und Wasserwirtschaft" der LUBW ist eine generelle Höchstdauer von 15 Jahren für die wasserrechtliche Zulassung von Kiesgruben vorgesehen.

Nicht zuletzt ist eine Befristung auf 15 Jahre auch im Sinne einer Gleichbehandlung aller Antragsteller geboten.

Der Sachverhalt hinsichtlich der Befristung des Abbauzeitraums wurde mit der Vorhabenträgerin bei einer Besprechung im Landratsamt Ortenaukreis am 27. März 2019 erläutert. Neben den vorgenannten wasserwirtschaftlichen Gründen sprechen auch raumordnerische und naturschutzfachliche Belange für eine Befristung der Abbauzulassung auf 15 Jahre. Die Vorhabenträgerin hat daraufhin ihren ursprünglichen Antrag, der eine Abbauzulassung auf 22 Jahre beinhaltete, zurückgezogen und beantragt stattdessen mit Schreiben vom 20. Mai 2020 eine Abbauzulassung über die in Aussicht gestellten 15 Jahre.

5.1.5 Sicherheitsleistung

Gemäß § 89 WG kann die Wasserbehörde eine Sicherheitsleistung verlangen, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung von gesetzlichen Vorgaben, Inhalts- und Nebenbestimmungen oder sonstigen Verpflichtungen zu sichern. Zur Sicherung der ordnungsgemäßen Umsetzung des Ge-

samtvorhabens einschließlich der ordnungsgemäßen Rekultivierung, Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen und zum Rückbau der Betriebsanlagen ist ein Betrag in Höhe von 320.000 Euro durch unbefristete Bankbürgschaft nachzuweisen (vgl. Nebenbestimmung Nr. 32).

Zusammenfassung

Dem beantragten Weiterbetrieb bzw. der Vertiefung der bestehenden Kiesgrube im Innenrhein stehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken entgegen. Den einzelnen Belangen kann durch die Aufnahme von Nebenbestimmungen in der wasserrechtlichen Entscheidung Rechnung getragen werden.

Dem Vorhaben kann aus wasserwirtschaftlicher Sicht unter Einhaltung der in dieser Entscheidung angeordneten Nebenbestimmungen zugestimmt werden (vgl. Nebenbestimmungen Abschnitt A).

5.2 Belange des Bodenschutzes

Da bei der geplanten Vertiefung des Sees keine weiteren Landflächen in Anspruch genommen werden, bestehen gegen das Vorhaben aus bodenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken.

5.3 Belange des Naturschutzes

Durch das geplante Vorhaben und die damit zusammenhängenden Auswirkungen sind naturschutzfachliche Belange betroffen. Zur Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf Umwelt wurden von der Vorhabenträgerin umfangreiche Untersuchungen durchgeführt und entsprechende Gutachten vorgelegt.

Die Beurteilung der wesentlichen naturschutzrechtlichen und -fachlichen Aspekte ist nachfolgend dargestellt. Auf die Stellungnahmen des NABU Baden-Württemberg vom 4. März 2019, des zuständigen Naturschutzbeauftragten vom 21. Januar 2019, der Höheren Naturschutzbehörde vom 17. Dezember 2018 und vom 15. Januar 2019 sowie der Unteren Naturschutzbehörde vom 25. März 2019 wird Bezug genommen.

5.3.1 Natura 2000

Der Vorhabenbereich liegt im FFH-Gebiet Nr. 7712-341 "Taubergießen, Elz und Ettenbach" und im Vogelschutzgebiet Nr. 7712-401 "Rheinniederung Sasbach - Wittenweier"". Zur Beurteilung, ob das Vorhaben mit den Schutz- und Erhaltungszielen vereinbar ist, wurde eine Natura 2000-Verträglichkeitsstudie durchgeführt.

Diese kommt zu dem Ergebnis, dass für das FFH-Gebiet keine erheblichen Beeinträchtigungen auf die prüfungsrelevanten Lebensraumtypen und -arten zu erwarten sind.

Für das Vogelschutzgebiet sind aufgrund der schon vor der Unterschutzstellung begonnenen Kiesbaggerung keine erheblichen Beeinträchtigungen durch den Weiterbetrieb zu erwarten.

Die Untere Naturschutzbehörde weist in Ihrer Stellungnahme jedoch darauf hin, dass die durch den Kiesabbau bedingte unterschwellige, visuelle und akustische Störung permanent anhält, so dass ein verbesserter ökologischer Zustand erst durch die Einstellung der Baggerung und nach Abzug aller schwimmenden betrieblichen Einrichtungen wieder erreicht wird. Eine Befristung des Zulassungszeitraums auf 15 Jahre wird aus naturschutzfachlicher Sicht deshalb für erforderlich gehalten.

5.3.2 Artenschutz

Vom Büro SFN wurde eine artenschutzrechtliche Verträglichkeitsuntersuchung durchgeführt. Diese kommt zu dem Ergebnis, dass das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden kann.

Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde wird dieser Einschätzung zugestimmt.

5.3.3 Naturschutzgebiet "Taubergießen"

Der Vorhabenbereich liegt vollständig innerhalb des Naturschutzgebiets "Taubergießen". Nach der Verordnung des Regierungspräsidiums Freiburg über das Naturschutzgebiet "Taubergießen" vom 8. April 1997 ist es verboten,

- fließende oder stehende Gewässer anzulegen, zu beseitigen oder zu verändern sowie Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt verändern (§ 4 Abs. 3 Nr. 3),
- die Bodengestalt zu verändern, insbesondere durch Aufschüttungen oder Abgrabungen (§ 4 Abs. 4 Nr. 1).

Für den beantragten Weiterbetrieb bzw. die Vertiefung der Kiesgrube ist deshalb eine naturschutzrechtliche Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 54 Abs. 3 NatSchG von Vorschriften der RVO NSG Taubergießen erforderlich.

Das Vorhaben wurde durch die Höhere Naturschutzbehörde dahingehend bewertet, ob und in welchem Umfang es geeignet ist, den Schutzzweck des Naturschutzgebiets "Taubergießen" zu beeinträchtigen.

Die Vorhabenträgerin beantragt den Weiterbetrieb und die Vertiefung der bestehenden Kiesgrube im Innenrhein. Landflächen werden von dem beantragten Vorhaben nicht in Anspruch genommen. Eine indirekte Beeinträchtigung terrestrischer Lebensräume ist mit der Fortsetzung der Abbautätigkeit ebenso nicht zu erwarten. Die Oberflächen des bestehenden Kies-Sees und die ökologisch relevanten oberflächennahen Teile der Unterwasserböschungen (Flachwasserzonen und Verlandungsbereiche) bleiben unverändert. Die Auswirkungen des Abbauvorhabens auf Natur und Landschaft bestehen nahezu ausschließlich in einem Fortbestand und Fortbetrieb der schwimmenden Anlagen im Innenrhein und den damit verbundenen Störeinflüssen auf bestimmte Vogelarten sowie Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds und des Erholungswerts der Landschaft.

Die von der Vorhabenträgerin vorgelegte Umweltverträglichkeitsstudie kommt in ihrer schutzgutübergreifenden Bewertung zu dem Ergebnis, dass keine erheblichen Auswirkungen auf bestimmte Rastvögel und Wintergäste sowie auf die Naturnähe der Landschaft und auf ihren Erholungswert zu erwarten seien. Dieser Einschätzung schließt sich die Höhere Naturschutzbehörde grundsätzlich an.

Um den Schutzzweck des Naturschutzgebiets nicht zu beeinträchtigen, wurden von der Vorhabenträgerin folgende Maßnahmen vorgeschlagen:

- Verkehrs- und betriebssicherer Erhalt der Besucherplattform für den Zulassungszeitraum
- Errichten einer zusätzlichen Beobachtungsplattform
- Beibehaltung der Regelungen zur Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen
- Herstellung eines zusätzlichen Brutfloßes für die Flussseeschwalbe sowie Erhalt und Optimierung der bereits vorhandenen Brutflöße
- Installation von fünf künstlichen Nisthöhlen für den Gänsesäger

Die vorgesehenen Maßnahmen "Errichten einer zusätzlichen Beobachtungsplattform" und "Nisthöhlen für den Gänsesäger" wurden sowohl seitens der Naturschutzbehörden als auch durch den NABU abgelehnt bzw. als nicht notwendig erachtet.

Bei der Besprechung am 27. März 2019 im Landratsamt Ortenaukreis einigte man sich darauf, dass anstelle einer zusätzlichen Beobachtungsplattform und der Nisthöhlen für den Gänsesäger durch die Vorhabenträgerin eine Maßnahme zur Gewässerentwicklung aus dem Natura 2000-Managementplan umgesetzt wird.

Um den Schutzzweck des Naturschutzgebiets nicht zu beeinträchtigen, sind somit folgende Maßnahmen umzusetzen:

a) Verlängerung der Regelungen zur Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen Als naturschutzfachliche Maßnahme für die Verlängerung des Kiesabbaus bis 2020 (Planfeststellungsbeschluss vom 21.Dezember 2000) wurden seit dem Jahr 2000 rd. 8 ha vormalige Maisäcker dauerhaft in Grünland umgewandelt. Das Grünland wurde als breiter Streifen entlang der das Ackerland durchziehenden Gießen bzw. Schluten angelegt. Auf weiteren 17 ha wird Mais nur alle vier Jahre im Wechsel mit anderen Ackerfrüchten angebaut. Die Reduzierung des Maisanbaus wurde zeitlich an den Ablauf der wasserrechtlichen Zulassung gekoppelt.

Die Gemeinde Rhinau ist bereit, die Pachtverträge mit den Bewirtschaftern mit den derzeit geltenden Vorgaben entsprechend zu verlängern (vgl. Abbauplan und LBP vom 5. Mai 2018, S. 24 bis 26).

- b) <u>Herstellung eines zusätzlichen Brutfloßes für die Flussseeschwalbe sowie Erhalt und</u> Optimierung der bereits vorhandenen Brutflöße
 - Die im LBP dargestellten notwendigen Maßnahmen zum Erhalt der Brutflöße sind von der Vorhabenträgerin für die Dauer des Kiesabbaus in Abstimmung mit der Höheren Naturschutzbehörde umzusetzen bzw. durchzuführen (vgl. Abbauplan und LBP vom 5. Mai 2018, S. 26 bis 27). Die Funktionsfähigkeit der Brutflöße ist durch die Vorhabenträgerin für die Dauer der Abbauzulassung sicherzustellen.
- c) Erhalt der bestehenden Beobachtungsplattform am Südostende des Abbaufeldes Die im Jahr 2001 errichtete Beobachtungsplattform ist von der Vorhabenträgerin für die Dauer der wasserrechtlichen Zulassung zum Kiesabbau in einem betriebssicheren Zustand zu erhalten. Der Umfang notwendiger Wartungs- und Reparaturarbeiten ist mit der Höheren Naturschutzbehörde abzustimmen.
- d) Entwicklung von Einzelgehölzen mit Saumstrukturen im Gewann G'Schleder

 Der Natura 2000-Managementplan "Taubergießen, Elz und Ettenbach" sieht zur Gewässerentwicklung die Maßnahme "av1 Entwicklung von Einzelgehölzen mit Saumstrukturen im Gewann G'Schleder" auf den rechtsrheinischen Grundflächen der Gemeinde Rhinau vor. Die
 Maßnahmenumsetzung obliegt der Höheren Naturschutzbehörde. Die Vorhabenträgerin hat
 die Kosten für die Umsetzung der Maßnahme bis zu einem Betrag in Höhe von 22.500 Euro
 zu tragen. Die Umsetzung hat innerhalb des Zulassungszeitraums zu erfolgen.

Bei Umsetzung der vorgenannten naturschutzfachlichen Maßnahmen und bei Beachtung der ergänzenden Hinweise sowie Nebenbestimmungen kann der beantragten Verlängerung der Kiesentnahme und Vertiefung der Abbausohle aus Sicht der Höheren Naturschutzbehörde zugestimmt werden. Unter Einhaltung der genannten Maßgaben ist eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzzwecks für das Naturschutzgebiet Taubergießen derzeit nicht zu erkennen.

Gemäß § 8 der RVO NSG Taubergießen kann von den Verboten der Verordnung nach § 67 Abs.1 BNatSchG eine Befreiung erteilt werden.

Gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG kann von den Verboten nach § 4 Abs. 3 Nr. 3 und Abs. 4 Nr. 1 der RVO NSG Taubergießen auf Antrag eine Befreiung gewährt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist.

Das beantragte Vorhaben dient neben dem wirtschaftlichen Interesse der Vorhabenträgerin der Versorgung der Bauwirtschaft mit Rohstoffen.

Durch die Fortsetzung des Abbaus und die Vertiefung der Kiesgrube wird eine optimale Ausbeute der in der Abbaustätte noch lagernden Kiesvorräte gewährleistet. Dies ist insbesondere Hinblick auf die Grundsätze der Regionalplanung und Raumplanung von Bedeutung. Demnach sollen für den Rohstoffabbau zunächst vorhandene Reserven in bestehenden Konzessionen ausgeschöpft und die Möglichkeit, den vorhandenen Standort zu vertiefen, genutzt werden, so dass eine möglichst vollständige Nutzung der Rohstoffvorräte erreicht wird. Durch die Fortsetzung des Kiesabbaus kann ein weiterer Ressourcenverbrauch, d.h. eine Inanspruchnahme von Landflächen vermieden werden.

Die Fortsetzung des Kiesabbaus am Standort dient ferner dem Erhalt der dort vorhandenen Arbeitsplätze.

Die Voraussetzungen des § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG liegen somit vor. Die Befreiung konnte nach pflichtgemäßem Ermessen erteilt werden. Das notwendige Einvernehmen nach § 54 Abs. 3 NatSchG wurde durch die Höhere Naturschutzbehörde erteilt, so dass die Befreiungsentscheidung nach § 8 der RVO NSG Taubergießen im Rahmen dieser Planfeststellungsentscheidung mit Nebenbestimmungen gemäß § 67 Abs. 3 BNatSchG erteilt werden kann (vgl. Tenor dieser Entscheidung, Ziffer III, Nr. 3).

5.3.4 Befristung des Zulassungszeitraums

Sowohl die Untere Naturschutzbehörde als auch die Höhere Naturschutzbehörde und der NABU sprechen sich gegen die von der Vorhabenträgerin ursprünglich beantragte Abbauzulassung von 22 Jahren aus. Im Hinblick auf die hohe Schutzwürdigkeit der in Anspruch genommenen Naturgüter im Naturschutzgebiet Taubergießen und deren potentielle Empfindlichkeit bei Fortsetzung der Kiesentnahme wird dafür plädiert, den Abbauzeitraum dem in der Regionalplanung üblichen Planungshorizont anzupassen und die Konzessionslaufzeit und auf max. 15 Jahre zu begrenzen.

Der Sachverhalt hinsichtlich der Befristung des Abbauzeitraums wurde mit der Vorhabenträgerin bei einer Besprechung im Landratsamt Ortenaukreis am 27. März 2019 erläutert. Neben naturschutzfachlichen Gründen sprechen auch raumordnerische und wasserwirtschaftliche Belange für eine Befristung der Abbauzulassung auf 15 Jahre. Die Vorhabenträgerin hat daraufhin ihren ursprünglichen Antrag, der eine Abbauzulassung für 22 Jahren beinhaltete, zurückgezogen und

beantragt stattdessen mit Schreiben vom 20. Mai 2020 eine Abbauzulassung über die in Aussicht gestellten 15 Jahre.

Zusammenfassung

Zusammenfassend kann dem Vorhaben aus naturschutzfachlicher und –rechtlicher Sicht bei Einhaltung der vorgenannten Nebenbestimmungen (vgl. Nebenbestimmungen Abschnitt B) zugestimmt werden.

5.3.5 Beteiligung der anerkannten Naturschutzverbände bzw. Umweltvereinigungen

Die anerkannten Naturschutzverbände bzw. Umweltvereinigungen wurden am Verfahren beteiligt. Ihnen wurde Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme gegeben.

Der NABU Baden-Württemberg hat sich mit Schreiben vom 4. März 2019 geäußert.

In seiner Stellungnahme fordert der NABU, die geplante Tiefenbaggerung nur auf 15 Jahre zu konzessionieren, damit im Jahr 2035 die über viele Jahrzehnte andauernden Störungen beendet werden.

Die Forderung nach einer Beschränkung des Zulassungszeitraums auf 15 Jahre, die auch von mehreren Trägern öffentlicher Belange vorgebracht wurde, wird in der wasserrechtlichen Planfeststellung berücksichtigt. Dem Vorhabenträger wurde mitgeteilt, dass der von ihm beantragten längeren Laufzeit nicht entsprochen werden kann. Der Vorhabenträger hat dies akzeptiert und seinen Antrag entsprechend angepasst.

Der NABU weist in seiner Stellungnahme außerdem darauf hin, dass die vorhandenen Flachwasserzonen und Uferbereiche durch die beantragte Tiefenbaggerung nicht beeinträchtigt werden dürfen (z.B. durch großflächiges Abrutschen).

Nach fachtechnischer Einschätzung werden die Kiesgrubenböschungen bei plangemäßer Ausführung des Vorhabens standsicher ausgebildet. Die vorhandenen Flachwasserzonen und Uferbereiche bleiben damit langfristig bestehen. Dies wird durch langjährige Erfahrungen und Auswertungen von Seevermessungen bestätigt. Die Ausbildung der Abbaubereiche und Flachwasserzonen wird durch das Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz laufend überwacht und begleitet. Die Kiesgrubenbetreiberin hat alle zwei Jahre den aktuellen Abbauzustand der Kiesgrube anhand von Vermessungsunterlagen nachzuweisen. Durch weitere umfangreiche Nebenbestimmungen in der wasserrechtlichen Planfeststellung ist sichergestellt, dass ein plan- und bedingungskonformer Abbau erfolgt.

Hinsichtlich der von der Vorhabenträgerin vorgeschlagenen naturschutzfachlichen Maßnahmen teilt der NABU mit, dass der Erhalt der derzeitigen Beobachtungsplattform für abwegig gehalten wird. Der Turm sei massiv gebaut und in einem sehr guten Zustand, so dass es ziemlich unwahrscheinlich sei, dass er in den nächsten 25 Jahren marode wird und nicht mehr verkehrsund betriebssicher wäre.

Bei einer Besprechung am 27. März 2019 im Landratsamt Ortenaukreis mit Vertretern der Vorhabenträgerin, der Gemeinde Rhinau, der Unteren und der Höheren Naturschutzbehörde und der Unteren Wasserbehörde verständigten sich die Beteiligten darauf, dass die Maßnahme "Erhalt der Besucherplattform" - unabhängig vom derzeit insgesamt guten Zustand der Plattform - grundsätzlich sinnvoll ist und der Vorhabenträger für die Laufzeit der neuen Kiesgrubenzulassung die Unterhaltungsverpflichtung für die Plattform weiter übernehmen sollte.

Die von der Vorhabenträgerin vorgeschlagenen Maßnahmen "Errichtung einer zusätzlichen Beobachtungsplattform auf der Westseite des Innenrheins" sowie die "Bereitstellung von Nisthöhlen für den Gänsesäger" werden vom NABU abgelehnt.

Die vorgeschlagenen Maßnahmen werden auch seitens der Naturschutzbehörden abgelehnt. Der Bau einer zusätzlichen Beobachtungsplattform würde nach fachlicher Einschätzung zu weiteren Störungen im Naturschutzgebiet führen. Die Nisthöhlen für den Gänsesäger werden aufgrund der stabilen Population als nicht erforderlich erachtet.

Die vorgeschlagenen Maßnahmen "Bau einer zusätzlichen Beobachtungsplattform auf der Westseite des Innenrheins" sowie "Nisthöhlen für den Gänsesäger" wurden von der Vorhabenträgerin zurückgezogen. Stattdessen wird nun - nach Abstimmung mit den Naturschutzbehörden - die Umsetzung von Maßnahmen aus dem zwischenzeitlich vorliegenden Natura 2000-Managementplan vorgeschlagen. Konkret ist die Umsetzung eines Teils der im Managementplan zum FFH-Gebiet "Taubergießen, Elz und Ettenbach" genannten Maßnahme "av1 Entwicklung von Einzelgehölzen mit Saumstrukturen entlang einer verlandeten Schlut im G'Schleder" vorgesehen (vgl. Ziffer III Nr. 3 d) des Tenors dieser Entscheidung).

Dem NABU wurden die geplanten Änderungen mit Schreiben vom 30. Juli 2020 mitgeteilt.

5.4 Belange der Fischerei

Das Regierungspräsidium Freiburg, Staatliche Fischereiaufsicht, hat mit Schreiben vom 8. November 2018 und vom 3. März 2022 zu dem geplanten Vorhaben Stellung genommen.

Bei dem überplanten Gewässer handelt es sich um ein hervorragend strukturiertes, an den Rhein angebundenes Altrheinsystem von besonderem fischökologischem und fischereilichem Wert. Das Fischereirecht steht im Eigentum des Landes Baden-Württemberg (Teil des Rheinloses 36) und ist an einen Erwerbsfischer verpachtet.

Vertiefung

Aus fischereifachlicher Sicht wird davon ausgegangen, dass die geplante Vertiefung von derzeit 60 m auf dann 80 m unter Mittelwasser keine erheblichen negativen Auswirkungen auf den fischereilichen Ertrag haben wird. Hinsichtlich der Tiefenbaggerung bestehen aus fischereifachlicher Sicht daher keine Bedenken.

Errichtung einer zusätzlichen Beobachtungsplattform

Die von der Vorhabenträgerin ursprünglich vorgesehene Errichtung einer weiteren Vogelbeobachtungsplattform wird aus fischereifachlicher Sicht abgelehnt.

Da die Errichtung der zusätzlichen Beobachtungsplattform auch von mehreren anderen Trägern öffentlicher Belange abgelehnt wurde, verzichtet die Vorhabenträgerin auf deren Umsetzung. Stattdessen sieht die Planung nun die Umsetzung eines Teils der im Managementplan zum FFH-Gebiet "Taubergießen, Elz und Ettenbach" genannten Maßnahme "av1 Entwicklung von Einzelgehölzen mit Saumstrukturen entlang einer verlandeten Schlut im G'Schleder" als naturschutzfachliche Maßnahme vor.

Brutflöße für die Flussseeschwalbe

Als weitere naturschutzfachliche Maßnahme sollen die vorhandenen vier Brutflöße für Flussseeschwalben saniert und um ein weiteres Brutfloß ergänzt werden.

Die Staatliche Fischereiaufsicht weist darauf hin, dass aufgrund der Bewegung der am Gewässerboden verankerten Flöße ein Bereich im Gewässer mit einem Umkreis von rd. 30 m nicht mit berufsfischereilichen Methoden nutzbar ist. Der dadurch entstehende Ertragsausfall ist dem Inhaber des Fischereirechts (Land Baden-Württemberg) aus fischereifachlicher Sicht zu ersetzen (vgl. nachfolgender Abschnitt *Ersatzbetrag für die Fischerei*).

Aus fischereifachlicher Sicht wird ferner ein Rückbau der Brutflöße nach Beendigung der Auskiesung gefordert (vgl. nachfolgender Abschnitt *Rückbau der bestehenden Beobachtungsplatt-* form und der Brutflöße für die Flussseeschwalbe).

Ersatzbetrag für die Fischerei

Durch die Fortsetzung des Abbaubetriebs ist die Ausübung des Fischereirechts im Innenrhein beeinträchtigt. Nach fischereifachlicher Einschätzung führt die Fortsetzung des Kiesabbaus zu Ertragsminderungen, die von der Vorhabenträgerin zu ersetzen sind. Betroffen ist das Rheinlos 36. Inhaber des Fischereirechts ist das Land Baden-Württemberg. Aus fischereifachlicher Sicht wird deshalb gefordert, dass von der Vorhabenträgerin ein jährlicher Schadensersatzbetrag für die Beeinträchtigung des Fischereirechts zu leisten ist.

Die Vorhabenträgerin hat mit zwischenzeitlich mit dem Land Baden-Württemberg eine vertragliche Vereinbarung geschlossen, in der Art und Umfang des für die Dauer des Kiesabbaus zu leistenden Ersatzbetrages geregelt sind. Der Vertrag vom 20. Juli 2020 liegt der Planfeststellungsbehörde vor. Der Forderung der Fischereiaufsicht ist damit entsprochen.

Entfernen der Brutflöße für die Flussseeschwalbe nach Beendigung des Kiesabbaus Aus fischereifachlicher Sicht wird gefordert, dass nach Beendigung des Kiesabbaus sowohl das Baggerschiff als auch die bestehende Besucherplattform sowie die Brutflöße für die Flussseeschwalbe zurückzubauen bzw. zu entfernen sind.

Die Forderung zum Entfernen der Brutflöße widerspricht der naturschutzrechtlichen Bestimmung des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Demnach ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Durch das Entfernen der Brutflöße würde ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand eintreten. Die Forderung der Fischereiaufsicht nach dem Entfernen der Brutflöße wird deshalb zurückgewiesen.

Rückbau der bestehenden Beobachtungsplattform nach Beendigung des Kiesabbaus

Die bestehende Besucherplattform wurde im Jahr 2001 am südöstlichen Ende des Abbaufeldes errichtet. Die Entscheidung über den Fortbestand der Beobachtungsplattform nach Beendigung des Kiesabbaus ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens.

Die Forderung nach einem Rückbau der Beobachtungsplattform wird deshalb zurückgewiesen.

5.5 Belange der Regionalplanung und Raumordnung

Der Regionalverband Südlicher Oberrhein (RVSO) und das Regierungspräsidium Freiburg, Referat 21 – Raumordnung, Baurecht und Denkmalschutz, haben mit Schreiben vom 21. November 2018 bzw. vom 5. Dezember 2018 zu dem geplanten Vorhaben Stellung genommen.

Das beantragte Vorhaben sieht vor allem die Restauskiesung bislang konzessionierter Massen und eine weitere Vertiefung bis zur geometrisch maximal möglichen Tiefe vor. Das beantragte Gebiet liegt allerdings im Naturschutzgebiet "Taubergießen", einem Vogelschutzgebiet und einem FFH-Gebiet.

Am Standort sind gemäß Regionalplan Südlicher Oberrhein keine Vorranggebiete für Rohstoffvorkommen gem. Plansatz (PS) 3.5.2, 3.5.3 festgelegt. Entgegenstehende Ziele der Raumordnung sind dort ebenfalls nicht festgelegt.

Ziele der Raumordnung stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Bei der Entscheidung über die Zulassung sind jedoch die allgemeinen Grundsätze für den Rohstoffabbau (PS 3.5.1 [G]) sowie abbau- und speziell nassabbaubezogene Grundsätze (PS 3.5.2 Abs. 3 [G]) des Regionalplans zu berücksichtigen. Diesbezüglich werden die Vorteile der geplanten Tiefenbaggerung gesehen. Die Erhöhung der maximalen Abbautiefe entspricht den Grundsätzen aus den PS 3.5.1 Abs. 1 (G) und Abs. 2 (G) sowie PS 3.5.2 Abs. 3 (G). Demnach sollen für den Rohstoffabbau zunächst vorhandene Reserven am Standort in bestehenden Konzessionen ausgeschöpft und die Möglichkeit, den vorhandenen Standort zu vertiefen, genutzt werden (PS 3.5.1 Abs. 1 S. 1 [G]); eine möglichst vollständige Nutzung der Rohstoffvorräte soll ermöglicht werden (PS 3.5.1 Abs. 2 [G]). Außerdem soll, insbesondere bei Nassabbau, unter Berücksichtigung der wasserwirtschaftlichen und sonstigen fachlichen Belange auf die vollständige Nutzung der Lagerstätten bis zur größtmöglichen Tiefe hingewirkt werden (PS 3.5.2 Abs. 3 [G]).

Der vorliegende Antrag entspricht wegen der vorgesehenen Vertiefung des bestehenden Abbaustandorts innerhalb bestehender Abbaugrenzen dem Anliegen des letztgenannten Grundsatzes und wird daher aus raumordnerischer Sicht grundsätzlich befürwortet.

Insbesondere im Hinblick auf die Lage in einem naturschutzfachlich sensiblen Gebiet wird darauf hingewiesen, dass bei Abbauvorhaben neben dem Aspekt der Flächenschonung auch auf einen möglichst umweltschonenden Rohstoffabbau zu achten ist.

Kritisch gesehen wird sowohl aus regionalplanerischer als auch aus raumordnerischer Sicht der von der Vorhabenträgerin beantragte Zulassungszeitraum bis zum Jahr 2042. Es wird angeregt, die Planfeststellung auf die in der Region für wasserrechtliche Zulassungen üblichen Zeitrahmen von 15 Jahren zu befristen und ggf. Verlängerungen des Abbaus zukünftigen Entscheidungen vorzubehalten.

Dem Anliegen wurde entsprochen. Der Sachverhalt hinsichtlich der Befristung des Abbauzeitraums wurde mit der Vorhabenträgerin bei einer Besprechung im Landratsamt Ortenaukreis am 27. März 2019 erläutert. Neben raumplanerischen und raumordnerischen Aspekten sprechen auch naturschutzfachliche und wasserwirtschaftliche Belange für eine Befristung der Abbauzulassung auf 15 Jahre. Die Vorhabenträgerin hat daraufhin ihren ursprünglichen Antrag, der eine Abbauzulassung für 22 Jahren beinhaltete, zurückgezogen und beantragt stattdessen mit Schreiben vom 20. Mai 2020 eine Abbauzulassung über die in Aussicht gestellten 15 Jahre.

Ferner wird aus regionalplanerischer und raumordnerischer Sicht auf die Vorgaben des PS 3.5.1 Abs. 3 (G) hingewiesen, wonach der Umgang mit beim Abbau von Kies und Sand ggf. anfallenden, nicht verwertbaren Sedimentfraktionen an den Gewinnungsstellen so erfolgen soll, dass die

Möglichkeiten einer späteren weitergehenden Tiefenausbeute des Abbaustandorts nicht eingeschränkt werden. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die Antragsunterlagen keine Angaben zum Umgang mit Feinsedimenten enthalten.

Hinsichtlich der Feinsedimentthematik wurden von der Vorhabenträgerin mit Nachtragsunterlagen vom 15. Juli 2020 ergänzende Angaben gemacht. Zu den auf der Abbausohle bereits vorhandenen Feinsedimenten wurde ein Gutachten des Büros Nautik GmbH Keppler+Witt aus dem Jahr 2007 vorgelegt. Demnach waren zum Erhebungszeitpunkt im Jahr 2006 Feinsedimente mit einem Volumen von 200.000 m³ nachweisbar. Aus dem Abgleich der Seevermessung 2006 mit der von 2018 errechnet sich ein seit 2006 abgebautes Rohkiesvolumen von 0,439 Mio. m³. Die im See vorhandenen Feinsedimente sind bis 2018 demnach auf ca. 326.000 m³ angewachsen. Insgesamt ist das Thema Feinsedimentation nach Aussage der Vorhabenträgerin bisher unproblematisch.

Insgesamt kann dem Vorhaben aus raumordnerischer und regionalplanerischer Sicht zugestimmt werden.

5.6 Belange der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung Oberrhein

Das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Oberrhein (WSA) hat sich zunächst mit Schreiben vom 27. November 2018 zu dem geplanten Vorhaben geäußert.

Das WSA weist darauf hin, dass bei der geplanten Ausführung der Böschungsneigungen mit einer Neigung von 1:2 die Standsicherheit der Dämme nach dem Merkblatt "Standsicherheit von Dämmen an Bundeswasserstraßen" der BAW nachzuweisen ist.

Ferner fordert das WSA den Rückbau der vorgenommenen Überbaggerungen in der Kiesgrube an dem westlichen Rheindamm und dem östlichen Hochwasserdamm (HWD VI).

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die geforderten Sicherheitsstreifen und Böschungsneigungen unter dem Buchstaben B, Punkt 2 b aus dem Planfeststellungsbeschluss vom 21. Dezember 2000 einzuhalten sind (vgl. Nebenbestimmungen Nrn. 11 und 12).

Die Einhaltung der Unterwasserböschungen ist durch die Kieswerksbetreiberin spätestens alle zwei Jahre durch Peilungen nachzuweisen (vgl. Nebenbestimmung Nr. 46).

Aufgrund der erfolgten Rückmeldung des WSA wurde durch die Vorhabenträgerin ein Standsicherheitsgutachten in Auftrag gegeben. Das Standsicherheitsgutachten vom 30. April 2020 nebst ergänzenden Erläuterungen vom 19. März 2021 wurde durch die Ingenieurgesellschaft Kärcher aus Wörth erstellt und dem WSA zur Prüfung vorgelegt.

In seiner Stellungnahme vom 6. April 2021 bittet das WSA darum, neben den vorgenannten Punkten als Nebenbestimmung in den Planfeststellungsbeschluss aufzunehmen, dass das für die Standsicherheitsberechnung und den Standsicherheitsnachweis erforderliche Unterwasserprofil für den HWD VI (im Geotechnischen Gutachten vom 30. April 2020, Projekt-Nr.: E 8576c01G _V1 der Ingenieurgesellschaft Kärcher als Seeböschung bezeichnet), für die Vertiefung und die weitere Auskiesung wie im Plan als maßgebendes Profil herzustellen ist (vgl. Nebenbestimmung Nr. 45).

Mit Schreiben vom 3. November 2021 bat das Ingenieurbüro Regioplan Ingenieure im Auftrag der Vorhabenträgerin um Prüfung, ob eine vollständige Rückverfüllung sämtlicher Überbaggerungen tatsächlich erforderlich sei. Ein vollumfänglicher Rückbau sei für die Vorhabenträgerin mit Kosten in Höhe von rd. 800.000 Euro verbunden. Die Vorhabenträgerin schlägt deshalb vor, durch einen Gutachter feststellen zu lassen, welche Rückverfüllungen für die Standsicherheit der beiden Dämme auf Dauer notwendig sind. Anschließend sollten in einem Rückverfüllungskonzept für diese Bereiche die Vorgaben für die Rückverfüllungen (Böschungsneigung, Materialzusammensetzung, Materialeinbringung) definiert sowie die benötigten Kiesmengen, der Beginn und der Abschluss der Verfüllungen dargestellt werden.

Zu dem Vorschlag der Vorhabenträgerin wurde das WSA mit E-Mail vom 14. Januar 2022 gehört. Es wurde um Prüfung und Mitteilung gebeten, ob bzw. ggf. unter welchen Rahmenbedingungen dem Vorschlag aus dortiger Sicht zugestimmt werden kann.

Mit E-Mail vom 23. Februar 2022 teilte das WSA mit, dass dem beantragten Vorgehen hinsichtlich der bestehenden Überbaggerungen aus dortiger Sicht zugestimmt werden kann. Nach Abschluss der Rückverfüllungen ist durch ein geotechnisches Gutachten die Standsicherheit der Dämme nach dem Merkblatt "Standsicherheit von Dämmen an Bundeswasserstraßen" der BAW für die Lastfälle

- Hochwasserabfluss Q = 6.000 m³/s
- Verkehrslast der Dammkrone p=33,33 kN/m² und
- Erdbeben

nachzuweisen (vgl. Nebenbestimmung Nr. 27).

Unter Berücksichtigung und Einhaltung der genannten Vorgaben kann dem beantragten Weiterbetrieb und der Vertiefung der Kiesgrube aus Sicht des WSA zugestimmt werden.

Den Belangen des WSA wurde durch Aufnahme von Nebenbestimmungen Rechnung getragen (vgl. Nebenbestimmungen Abschnitt A, Nrn. 11, 12, 27 und 28 sowie Abschnitt C).

5.7 Belange des Integrierten Rheinprogramms

Das Regierungspräsidium Freiburg, Referat 53.3., Integriertes Rheinprogramm (IRP), hat mit Schreiben vom 18. Februar 2019 zum Vorhaben Stellung genommen.

Das IRP weist darauf hin, dass der Kiesabbau so zu betreiben ist, dass es durch den Betrieb der Kiesgrube zu keinem Eintrag von Feinsand über das bei Rhein-km 260,200 bestehende Bauwerk 7.4 in den Durchgehenden Altrheinzug in die Aue kommen darf.

Ferner weist das IRP darauf hin, dass mit der Fertigstellung des Einlassbauwerkes zum Rückhalteraum Elzmündung bei Rhein-km 261,250 im Jahr 2018 wird der durch den Baggersee fließende Altrheinzug mit einer zusätzlichen Wassermenge von 2 m³/s beaufschlagt wird. Das IRP geht davon aus, dass diese Änderung der durchfließenden Wassermenge zu keinen Beeinträchtigungen beim Kiesabbau führt.

Unter Bezugnahme auf ein im Jahr 2017 bzw. 2016 von der Ingenieurgesellschaft Kärcher erstelltes geotechnisches Gutachten fordert das IRP zusätzlich die Betrachtung eines außergewöhnlichen Lastfalls für den Fall einer schnellen Absenkung:

- Absenkung von 160 m+NN um 4 m auf 156 m+NN mit Absenkgeschwindigkeit 1,2 m/h
- Absenkung von 156 m+NN um 2 m auf 154 m+NN mit Absenkgeschwindigkeit 2,0 m/h

Dieser außergewöhnliche Lastfall ist für den Nachweis der Standsicherheit des Hochwasserdamms VI maßgeblich. Das IRP bittet deshalb um entsprechende Ergänzung des Standsicherheitsgutachtens mit den angegebenen Wasserspiegellagen und Absenkgeschwindigkeiten.

Aufgrund der erfolgten Rückmeldung des IRP wurde durch die Vorhabenträgerin ein Standsicherheitsgutachten in Auftrag gegeben. Das Standsicherheitsgutachten vom 30. April 2020 nebst ergänzenden Erläuterungen vom 19. März 2021 wurde durch die Ingenieursgesellschaft Kärcher aus Wörth erstellt und dem IRP zur Prüfung vorgelegt.

Das IRP teilte mit E-Mail vom 14. April 2021 mit, dass die Forderungen des IRP mit dem vorgelegten Gutachten erfüllt sind.

Mit Schreiben vom 3. November 2021 bat das Ingenieurbüro Regioplan Ingenieure im Auftrag der Vorhabenträgerin um Prüfung, ob eine vollständige Rückverfüllung sämtlicher Überbaggerungen tatsächlich erforderlich sei. Ein vollumfänglicher Rückbau sei für die Vorhabenträgerin mit Kosten in Höhe von rd. 800.000 Euro verbunden. Die Vorhabenträgerin schlägt deshalb vor, durch einen Gutachter feststellen zu lassen, welche Rückverfüllungen für die Standsicherheit

der beiden Dämme auf Dauer notwendig sind. Anschließend sollen in einem Rückverfüllungskonzept für diese Bereiche die Vorgaben für die Rückverfüllungen (Böschungsneigung, Materialzusammensetzung, Materialeinbringung) definiert sowie die Kiesmengen, der Beginn und der Abschluss der Verfüllungen dargestellt werden.

Zu dem Vorschlag der Vorhabenträgerin wurde das IRP mit E-Mail vom 18. März 2022 gehört.

Mit E-Mail vom 25. Mai 2022 teilte das IRP mit, dass dem beantragten Vorgehen aus dortiger Sicht zugestimmt werden kann.

Insgesamt kann dem Vorhaben aus Sicht des IRP unter Berücksichtigung und Einhaltung der gemachten Vorgaben zugestimmt werden.

Die aus Sicht des IRP erforderlichen Nebenbestimmungen wurden in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen (vgl. Nebenbestimmungen Abschnitt D).

5.8 Belange der Forstwirtschaft

Die untere Forstbehörde und die Körperschaftsforstdirektion haben sich mit Schreiben vom 30. Oktober 2018 bzw. vom 30. Januar 2019 zum dem geplanten Vorhaben geäußert.

Die forstfachliche Prüfung ergab, dass durch das Vorhaben keine zusätzlichen Waldflächen in Anspruch genommen werden. Aus forstlicher Sicht bestehen daher keine Einwände gegen den geplanten Weiterbetrieb und die Vertiefung der Kiesgrube.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die geplante zweite Beobachtungsplattform im gesetzlich geschützten Schonwald "Taubergießen" liegt. Es wird deshalb um Beteiligung bei der Standortwahl gebeten.

Die von der Vorhabenträgerin vorgeschlagene Maßnahme "Bau einer zusätzlichen Beobachtungsplattform auf der Westseite des Innenrheins" wurde im Zuge des Verfahrens gestrichen und wird nicht mehr weiterverfolgt. Stattdessen ist nun die Umsetzung eines Teils der im Managementplan zum FFH-Gebiet "Taubergießen, Elz und Ettenbach" genannten Maßnahme "av1 Entwicklung von Einzelgehölzen mit Saumstrukturen entlang einer verlandeten Schlut im G'Schleder" vorgesehen.

5.9 Belange der Landwirtschaft

Das Amt für Landwirtschaft hat mit Schreiben vom 8. Februar 2019 zu dem geplanten Vorhaben Stellung genommen.

Landwirtschaftliche Flächen sind von dem Abbauvorhaben nicht betroffen.

Die Umwandlung von 8 ha ehemaligen Maisäckern in Dauergrünland und die Veränderung der Fruchtfolge (nur alle 4 Jahre Maisanbau) auf weiteren 17 ha Ackerland soll als naturschutzfachliche Maßnahme in Zusammenhang mit dem Kiesabbau beibehalten werden. Aus landwirtschaftlicher Sicht sollten die entstehenden Ertragsverluste den betroffenen Landwirten finanziell entschädigt werden.

Weiter wird darauf hingewiesen, dass durch die vorgesehenen naturschutzfachlichen Maßnahmen die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen in unmittelbarer Nähe zum Abbaugebiet nicht eingeschränkt werden sollte.

Die Bewirtschaftung der Grundstücke wird über Pachtverträge zwischen der Gemeinde Rhinau und den Bewirtschaftern geregelt. Die Inhalte der Pachtverträge sind der Planfeststellungsbehörde nicht bekannt. Die Planfeststellungsbehörde geht jedoch davon aus, dass die Einschränkung der Bewirtschaftung im Rahmen der Pachtverträge entsprechend berücksichtigt wird. Eine weitere Einschränkung der Landbewirtschaftung erfolgt durch die übrigen vorgesehenen naturschutzfachlichen Maßnahmen nicht.

5.10 Belange des Landesamts für Geologie, Rohstoffe und Bergbau

Das Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 9, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB), hat mit Schreiben vom 11. Dezember 2018 zu dem geplanten Abbauvorhaben Stellung genommen.

Die beantragte Vertiefung der Kiesgrube (LGRB-Gewinnungsstellennr. RG 7612-1) ist bereits in der Stellungnahme vom 31. März 2017 (Az. 4763.4 // 17_02895) aus rohstoffgeologischer Sicht befürwortet worden. Grundlage hierfür ist das positive Ergebnis der Anfang 2017 abgeteuften 95 m tiefen Kernbohrung GWM B1/17 (LGRB-Archivnr. BO7712/2087).

Die Feinsedimentproblematik, d.h. die Überlagerung tiefer liegender, noch gewinnbarer Kiese durch beim Abbau und bei der Aufbereitung anfallende Feinsedimente ("Waschschlämme") wird aus rohstoffgeologischer Sicht im Kap. 5.3 "Abbauplanung" nur unzureichend gestreift. Das LGRB weist darauf hin, dass aus anderen Baggerseen bekannt ist, dass diese Feinsedimente mehrere Meter bis max. 10 m bis 20 m mächtig werden und dort die Gewinnung der darunterliegenden Kiesvorräte unmöglich machen. Es wird deshalb gebeten, dass die Vorhabenträgerin die ihr vorliegende Daten zur Verteilung und Mächtigkeit der Feinsedimente im Baggersee offenlegt.

Hinsichtlich der Feinsedimentthematik wurden von der Vorhabenträgerin mit Nachtragsunterlagen vom 15. Juli 2020 ergänzende Angaben gemacht. Zu den auf der Abbausohle bereits vorhandenen Feinsedimenten wurde ein Gutachten des Büros Nautik GmbH Keppler+Witt aus dem Jahr 2007 vorgelegt. Demnach waren zum Erhebungszeitpunkt im Jahr 2006 Feinsedimente mit einem Volumen von 200.000 m³ nachweisbar. Aus dem Abgleich der Seevermessung 2006 mit der von 2018 errechnet sich ein seit 2006 abgebautes Rohkiesvolumen von 0,439 Mio. m³. Die im See vorhandenen Feinsedimente sind bis 2018 demnach auf ca. 326.000 m³ angewachsen. Insgesamt ist das Thema Feinsedimentation nach Aussage der Vorhabenträgerin bisher unproblematisch.

Aus hydrogeologischer Sicht wurden sehr umfangreiche hydrogeologische Untersuchungen durchgeführt, die in einem Bericht der Firma Hydro-Data dokumentiert sind. Der bestehende See steht mit dem Rhein hinsichtlich Hydraulik und Stofftransport in sehr enger Wechselwirkung und es gelten nicht die sonst für Baggerseen bekannten Phänomene hinsichtlich Schichtungsverhalten und Grundwasserdurchströmung. Aus hydrogeologischer Sicht ergeben sich keine Hinweise, die auf veränderte hydrogeologische Prozesse nach einer Vertiefung hinweisen würden. Die neue tiefe Grundwassermessstelle erbrachte keine Hinweise auf Versalzungseinflüsse des tiefen Grundwassers im quartären Aquifer.

Aus hydrogeologischer Sicht ergeben sich keine Hinweise, die gegen die geplante Vertiefung sprechen.

5.11 Belange der Gemeinde Rhinau

Die für das Vorhaben benötigten Flächen stehen im Eigentum der Gemeinde Rhinau. Die Gemeinde Rhinau hat sich mit Schreiben vom 19. November 2018 zu dem geplanten Vorhaben geäußert.

Dem geplanten weiteren Abbau wird im beantragten Umfang zugestimmt.

Hinsichtlich der vorgesehenen Beibehaltung der Regelungen zur Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen ist die Gemeinde Rhinau bereit, die Pachtverträge mit den Bewirtschaftern mit den derzeit geltenden Vorgaben entsprechend zu verlängern.

5.12 Belange der Gemeinde Kappel-Grafenhausen

Die Gemeinde Kappel-Grafenhausen hat mit Schreiben vom 22. Oktober 2018 zu dem Vorhaben Stellung genommen.

Es werden keine Einwände gegen das Vorhaben vorgebracht.

5.13 grenzüberschreitende Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung

Die Kiesgrube liegt im Innenrhein in unmittelbarer Nähe der Grenze zu Frankreich. Die Grundflächen befinden sich im Eigentum der elsässischen Gemeinde Rhinau. Da das Vorhaben grenzüberschreitende Umweltauswirkungen haben kann, erfolgte entsprechend dem "Leitfaden zur
grenzüberschreitenden Zusammenarbeit bei umweltrelevanten Vorhaben sowie Plänen und Programmen" vom Oktober 2016 der deutsch-französisch-schweizerischen Oberrheinkonferenz
eine grenzüberschreitende Beteiligung über das Regierungspräsidium Freiburg.

Seitens der Préfecture du Bas-Rhin wird dem Vorhaben zugestimmt.

5.14 Private Belange

Private Belange werden durch das Vorhaben nicht berührt.

6. Umweltverträglichkeitsprüfung

Um die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt feststellen zu können, wurden von der Vorhabenträgerin umfangreiche Untersuchungen durchgeführt und entsprechende Gutachten vorgelegt. Die im Auftrag der Vorhabenträgerin durchgeführte Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) kommt zu dem Ergebnis, dass der Weiterbetrieb und die Vertiefung der Kiesgrube Rhinau Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Wasser und Landschaft hat.

Insgesamt werden geringfügige Auswirkungen auf bestimmte Rastvögel und Wintergäste sowie auf die Naturnähe der Landschaft und auf ihren Erholungswert erwartet. Durch die in den Antragsunterlagen dargestellten und in dieser Entscheidung festgesetzten naturschutzfachlichen Maßnahmen werden diese Auswirkungen auf die Schutzgüter ausgeglichen. Die Auswirkungen sind zudem vollständig reversibel und enden mit der Abbautätigkeit.

Nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde ist die UVP insgesamt schlüssig und nachvollziehbar. Bei konsequenter Umsetzung der vorgesehenen naturschutzfachlichen Maßnahmen ist das Vorhaben umweltverträglich.

7. Gesamtabwägung

Die DMA Mineralaufbereitung GmbH beantragt den Weiterbetrieb sowie die Vertiefung der bestehenden Kiesgrube im Innenrhein auf den rechtsrheinischen Grundstücken Flurstück Nr. 5155, 5156, 5157 und 5158 des gemeindefreien Grundbesitzes der Gemeinde Rhinau entsprechend den vorgelegten Planunterlagen.

Das geplante Vorhaben ist mit regionalplanerischen und raumordnerischen Belangen vereinbar und dient neben dem wirtschaftlichen Interesse der Vorhabenträgerin auch der optimalen Ausbeute der bereits bestehenden Kiesgrube. Vor diesem Hintergrund war im wasserrechtlichen Verfahren unter Abwägung der öffentlichen und privaten Interessen zu prüfen, ob das Vorhaben zugelassen werden kann.

Dem geplanten Weiterbetrieb und der Vertiefung der Kiesgrube stehen wasserwirtschaftliche Belange nicht entgegen. Bei Beachtung der mit dieser Entscheidung angeordneten Nebenbestimmungen ist davon auszugehen, dass es durch die geplanten Maßnahmen im Bereich des bestehenden Sees zu keiner Beeinträchtigung des Oberflächengewässers oder des Grundwassers kommen wird.

Das Vorhaben ist ferner mit naturschutzfachlichen Belangen vereinbar. Zur Wahrung der Interessen des Naturschutzes wurde der Vorhabenträgerin die Umsetzung verschiedene naturschutzfachlicher Maßnahmen auferlegt.

Die Beeinträchtigung weiterer öffentlich-rechtlicher Belange in Folge des Vorhabens ist nicht zu erwarten bzw. wird durch entsprechende Nebenbestimmungen ausgeglichen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass durch den geplanten Weiterbetrieb bzw. die Vertiefung der bestehenden Kiesgrube im Innenrhein eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu erwarten ist und dem Vorhaben sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen. Die beantragte Planfeststellung konnte daher nach pflichtgemäßem Ermessen gemäß § 68 Abs. 3 und § 70 Abs. 1 WHG erteilt werden.

8. Gebührenentscheidung

Die Gebührenentscheidung beruht auf den §§ 1, 3, 4, 5, 7, 12 und 16 des Landesgebührengesetzes (LGebG), die Höhe der Gebühr auf Nr. 55.20.02.03 der Gebührenverordnung des Landratsamtes Ortenaukreis in der Fassung vom 11. Dezember 2017.

Bei der Festsetzung der Höhe der Gebühr war neben dem entstandenen Verwaltungsaufwand auch der mit dem Kiesabbau für die Vorhabenträgerin verbundene wirtschaftliche Vorteil zu berücksichtigen.

Der Betrag ist innerhalb eines Monats unter **Angabe des Buchungszeichens 5.5244.04718.4** an die Kasse des Landratsamtes Ortenaukreis in Offenburg auf eines der folgenden Konten zu bezahlen.

Bankverbindungen:

Sparkasse Offenburg/Ortenau: BIC: SOLADES1OFG IBAN: DE25 6645 0050 0000 1000 08

Volksbank eG: BIC: GENODE610G1IBAN: DE38 6649 0000 0000 9877 19

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Freiburg, Habsburgerstraße 103, 79104 Freiburg gegen das Land Baden-Württemberg (Landratsamt Ortenaukreis) erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen





Anlagen

Antragsatz (4 Planmappen)

Umfang der Baggersee-, Grundwasser- und Sedimentanalysen Anforderungsprofil der Vermessungsunterlagen von Kiesgruben